



Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 6. Juli 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2018.GEF.1276
Klassifizierung: Nicht-klassifiziert

Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

1. Einleitung und Auswertungsübersicht

Der Regierungsrat hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am 17. Juni 2020 ermächtigt eine Vernehmlassung betreffend das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 23. Oktober 2020.

Teilnehmerkreis	eingeladen	eingegangene Vernehmlassungen	Verzicht auf Stellungnahme
Kantonale Stellen ^{1*}	5	3	2
Politische Parteien	19	8	
Verbände, Vereine und Übrige	58	28	4
Gemeinden und Regionalkonferenzen	21	10	3
Total	103	49	9

¹ Ohne die Direktionen, die Staatskanzlei und die Datenschutzaufsichtsstelle, deren Mitberichte separat ausgewertet werden (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV; BSG 152.025]).

2. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden²

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
CJB	<i>Regelmässige Überprüfungen:</i> Die Autonomie der Menschen mit Behinderungen wird erheblich gestärkt und das Verständnis für Bedürfnisse verbessert. Die Anwendung für Menschen mit sehr schweren Behinderungen könnte komplizierter sein. Es braucht regelmässige Überprüfungen der Funktionsweise, so dass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können.	Kenntnisnahme Dies ist so vorgesehen.
VGer. Bern	<i>Fehlende Regelungen:</i> Im Gesetzestext wird nicht erwähnt, das Verfahren werde allein auf Gesuch hin initiiert. Es fehlt eine Bestimmung zur Rechtspflege und zum Rechtsschutz. Gemäss Vortrag (S. 12) kann gegen eine Verfügung Beschwerde an die GSI geführt werden. Es wird angenommen, dass gegen Beschwerdeentscheide der Rechtsweg an das VGer offensteht. Es wird empfohlen, das explizit zu regeln: <i>Rechtspflege</i> 1 Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege. <i>Rechtsschutz</i> 1 Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der GSI kann bei der GSI Beschwerde geführt werden. 2 Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.	Berücksichtigung Ein entsprechender Artikel wurde eingefügt.
VGer. Bern	<i>Strafbestimmung:</i> Im Gesetzesentwurf scheint keine Strafbestimmung betr. das Erwirken von Leistungen durch unrichtige/unvollständige Angaben bzw. durch Verschweigung von Tatsachen vorgesehen zu sein (vgl. z.B. Art. 85 SHG).	Berücksichtigung Entsprechende Bestimmungen wurden aufgenommen.
Stiftung Lebensart	<i>Kann-Formulierung:</i> Es gibt viele Passagen mit Kann-Bestimmungen oder mit Hinweisen auf Bestimmungen, die noch durch den RR erlassen werden müssen. Grundsätzlich sollen konkrete Hinweise, keine Kann-Formulierungen verwendet werden.	Keine Berücksichtigung Ein Gesetz kann nicht denselben Detaillierungsgrad aufweisen wie eine Verordnung, dies würde das System viel zu schwerfällig machen. Zudem enthält das jetzige BLG im Vergleich zu den bisherigen rechtlichen Grundlagen deutlich konkretere Regeln.
SVP	<i>Bedarfsgerechte Subjektfinanzierung:</i> Die Individualisierung des Leistungsanspruchs in allen Bereichen wird zu einer Kostensteigerung führen, da insbesondere in den Institutionen weniger Synergien genutzt werden können bzw. individuellere	Kenntnisnahme

² Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Dokuments.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	Angebote bereitgestellt werden müssen. Aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerung, die eher CHF 36-40 Mio. als 20 Mio. betragen dürfte, ist die geplante Mengenausweitung restriktiver anzugehen.	
SVP	<i>Individuelle Bedarfsermittlung:</i> Die Notwendigkeit einer Fremdeinschätzung ausgerichtet auf die geistige, körperliche oder psychische Behinderung scheint eine Notwendigkeit zu sein. Die Zeit bis zur Gesetzesdebatte sollte mit der Fachgruppe IHP genutzt werden, mittels Praxistests diese Notwendigkeiten zu klären. Vorhandene Lücken bei der Abklärung und Leistungsbemessung können sehr kostspielig werden. Deshalb dürfte der Zeitplan bis zur geplanten Gesetzeseinführung sehr ambitiös sein.	Kenntnisnahme
SVP	<i>Leistungen kantonale Behindertenhilfe:</i> Die Unterscheidung in personale und nicht-personale Leistungen ist wohl nicht klar abgrenzbar, weil die Betreuungskosten bezüglich der Lebenshaltungskosten in Wohnheimen (und Tagesstätten) Teil der Heimtaxe und nicht des individuellen Bedarfs ist. Dies ist bei der Katalogisierung, Bemessung, etc. der Leistungen in einer Institution zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
SVP	<i>Leistungsbezug:</i> Die Wahlfreiheit beim Leistungsbezug ist wichtig. Nichtverträgliche Kombinationen werden begrenzt werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob die im SLG festgelegte Aufnahmepflicht praktikabel ist. Den Menschen mit Behinderungen ist die freie Wahlmöglichkeit ambulant/stationär zu gewähren und nicht administrativ einzuschränken.	Kenntnisnahme Die Aufnahmepflicht verpflichtet nur die Institutionen und stellt keine Pflicht für die Menschen mit Behinderungen dar.
SVP	<i>Steuerung:</i> Das Festlegen von Schwellen ist für die finanzielle Steuerung der Kantonsfinanzen unabdingbar. Innerhalb dieser Schwellen ist die Ausrichtung auf den individuellen Bedarf auszurichten. Die Schwellenwerte sollten sich am für den Kanton tragbaren Gesamtaufwand ausrichten. Dies bedingt im Normkostensystem immer aktuell festgelegte und bedarfsgerechte Kostengutsprachen. Die Steuerung des Leistungsangebots in der Bedarfsplanung über eine nicht definierte Versorgungsrelevanz lehnen wir ab. Es braucht möglichst klare im Gesetz festgehaltene Kriterien für die Anerkennung und Auswahl der Leistungsanbieter. Der «Grundsatz», wonach den Wohnheimen für die Lebenshaltungskosten sämtliche mit dem Angebot verbundenen Auslagen vergütet werden und die Tagesstätten einen objektbezogenen Kantonsbeitrag erhalten, sind zu wenig klar definiert.	Keine Berücksichtigung Die Höhe der Beiträge auf Gesetzesstufe festzulegen ist nicht sinnvoll, da dies zu starr ist. Kriterien für die Versorgungsplanung werden auf Ebene Verordnung aufgenommen.
Gemeinde Lyss, Stadt Thun	<i>Sozialdienste:</i> Es wird ungenügend auf die Rolle der Sozialdienste und die Aufgaben der BerufsbeiständInnen resp. gesetzlichen Vertretung eingegangen. Sowohl individuelle Bedarfsermittlung als auch die Begleitung von Menschen mit Behinderungen werden nach dem neuen Modell einen sehr grossen zusätzlichen administrativen Aufwand in den Sozialdiensten und damit zusätzliche Kosten für die Gemeinden verursachen.	Kenntnisnahme
AvenirSocial, SocialBern, SBK	<i>Wahlfreiheit:</i> In der BRK ist festgehalten, dass für Menschen mit Behinderungen der gleiche Zugang zu Rechten und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss. Diese Grundsätze werden vom vorliegenden Gesetz mehrfach verletzt. Der Regierungsrat behält zahlreiche Kompetenzen, die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen einzuschränken. Deshalb soll die Vorlage geändert werden, so dass sie in allen Belangen der von der Schweiz ratifizierten BRK entspricht.	Kenntnisnahme Erläuterungen und Ausführungen zur Kompatibilität der Vorlage mit der UNO-BRK wurden in der Einleitung im Vortrag und im

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Kapitel «Ergebnis Vernehmlassungsverfahren» aufgenommen.
Stadt Bern	<i>Kompatibilität-UNO-BRK:</i> Zentrale Punkte werden erst auf Verordnungsstufe geregelt (Definition der Zielgruppe, Status der Abklärungsstelle, Definition von Schwellenwerten). De facto entscheiden so RR und Verwaltung darüber, wieweit die Vorgaben des Behindertenkonzepts 2011 und der UNO-BRK umgesetzt werden. Die Stadt Bern fordert dazu auf, dass der Gesetzesentwurf auf seine Kompatibilität mit der UNO-BRK geprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Zumindest sollte im Vortrag differenziert erläutert werden, inwiefern der Kanton Bern übergeordnete Vorgaben - insbesondere der UNO-BRK - umsetzen kann und wo Lücken bestehen bleiben.	Kenntnisnahme Erläuterungen und Ausführungen zur Kompatibilität der Vorlage mit der UNO-BRK wurden in der Einleitung im Vortrag und im Kapitel «Ergebnis Vernehmlassungsverfahren» aufgenommen.
kbb, AvenirSocial, SBK	<i>Steuerung:</i> Es ist nicht nachvollziehbar, wie die verschiedenen Steuerungselemente zusammenhängen, welche Wirkung mit diesen beabsichtigt wird und welche Folgen für die Menschen mit Behinderungen sich daraus ergeben. Es wird eine massive Einschränkung der Selbstbestimmung und der Wahlmöglichkeiten befürchtet. Ohne konzeptuelle Klärung der offenen Fragen, lassen sich die Folgen des BLG nicht abschätzen.	Kenntnisnahme Das Ziel des BLG ist eine klare Stärkung der Selbstbestimmung und der Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen.
kbb, SBK, Grüne	<i>Begrifflichkeit:</i> Begriffe sollen alltagsverständlicher formuliert werden (z.B. «nicht-personale Leistungen», «Leistungen der Lebenshaltung», «Leistungskatalog»). Die Gesetzesvorlage sollte zusätzlich in einer Version in leichter Sprache zugänglich gemacht werden.	Kenntnisnahme In einem Gesetz ist es für die Formulierung notwendig, mit einem gewissen Abstraktionsgrad zu arbeiten. Das Anliegen wird jedoch aufgenommen und es werden diverse Hilfsmittel zum Verständnis des neuen Systems bereitgestellt werden.
kbb, SBK	<i>Begrifflichkeit:</i> Im Vortrag werden die Begriffe «Leistungsformen» und «Angebotsformen» verwendet, ohne dass diese im Glossar definiert sind. Im Gesetz kommt nur der Begriff «Angebotsformen» vor. Es ist unklar, ob die beiden Begriffe synonym verwendet werden. Antrag: Durchgängig den Begriff «Angebotsformen» verwenden.	Teilweise Berücksichtigung Einheitliche Verwendung des Begriffs «Leistungsangebote».
SILEA	<i>Einschränkungen:</i> Dem RR wird im ganzen Gesetz die Befugnis eingeräumt Einschränkungen, Schwellenwerte, Normkosten, Mindest- und Obergrenzen per Verordnung zu erlassen. Diese Möglichkeiten widersprechen zum Teil den «Richtlinien der Regierungspolitik». Es darf somit bezweifelt werden, ob die angestrebte Wirkungsorientierung, das Kostenbewusstsein aller Akteure und die nötige Transparenz bei der Verwendung von öffentlichen Geldern geschaffen wird.	Kenntnisnahme Die Festlegung der genauen Tarife und Abgeltungssätze erfolgt auf Verordnungsstufe

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		und damit auf einer höheren Normstufe als bisher.
SILEA, Schlossgarten Riggisberg	<i>Unternehmerisches Handeln:</i> Eine behördliche Preisregulierung widerspricht der für die Angebotsentwicklung benötigten unternehmerischen Freiheit. Die Preise sollen sich nicht nach einer Norm, sondern nach der Kaufbereitschaft und dem Kaufvermögen der Kund*innen einpendeln. Unternehmerisches Denken und Handeln wird durch die vorgesehene Planwirtschaft (vgl. Art. 37) torpediert. Unternehmerisch handeln kann nur, wer entsprechende Kompetenzen hat.	Kenntnisnahme Der Kanton gibt die Normkosten vor, aber der Wettbewerb funktioniert über das Angebot (Unternehmen dürfen auch tiefere Preise definieren).
SILEA, EVP, assist-admin	<i>Subsidiarität:</i> Alle Vorabklärungen (IV, HE, EL, KVG etc.) können lange dauern. Eine Kostengutsprache kann so unter Umständen erst nach Jahren gesprochen werden. Fatal an diesem Umstand ist, dass Leistungen aufgrund des BLG nicht rückwirkend ausbezahlt werden. Kostengutsprachen sollten unbedingt rückwirkend ausbezahlt werden. Es liegt nicht im Handlungsspielraum der Gesuchsteller, wann sein Gesuch behandelt werden kann. Gerade die aktuelle Situation in der Coronazeit zeigt, dass «Lockdown», Homeoffice usw. Abläufe verzögern.	Berücksichtigung Das Verfahren wurde genauer geregelt. Der Anspruch beginnt frühestens mit Einreichung des Gesuches um Zulassung.
SILEA	<i>Finanzierungslücke:</i> Die Ausführungen zu den nicht-personalen Leistungen im Bereich Wohnen/Freizeit sind nicht nachvollziehbar. Die Infrastruktur scheint nicht durch die EL abgedeckt zu sein. Die Kosten der Infrastruktur durch die EL (Obergrenze von derzeit CHF 135.-) sind nicht gedeckt. Hier besteht eine Finanzierungslücke.	Kenntnisnahme
SILEA	<i>Begrifflichkeit:</i> Die Begriffe «Tagesstätte» / «Werkstätte» klarer definieren und abgrenzen.	Teilweise Berücksichtigung Die Begriffe wurden unter Berücksichtigung des IFEG im Glossar des Vortrags definiert.
SILEA	<i>Begrifflichkeit:</i> Der Begriff «betreuen» ersetzen durch «begleiten» oder «unterstützen».	Keine Berücksichtigung
Schlossgarten Riggisberg	<i>Steuerung:</i> An zu vielen Stellen sieht der Gesetzesentwurf Regulative vor, so zum Beispiel in der Bedarfsermittlung, in der Definition von Bezugs-Obergrenzen oder in der Klassifikation von Institutionen als «versorgungsrelevant». Die beabsichtigte Steuerbarkeit durch den Kanton mag hilfreich sein, um unerlässliche Angebote auch in wenig attraktiven Versorgungsbereichen oder -gebieten zu gewährleisten. Demgegenüber besteht durch zu starke behördliche Steuerung aber die erhebliche Gefahr, dass überholte Strukturen erhalten bleiben oder neuartige Angebote erst mit unnötiger zeitlicher Verzögerung (oder gar nicht) entstehen. Wir bitten Sie, diese Thematik zu überdenken.	Kenntnisnahme Das Ziel der Steuerungsmöglichkeiten besteht nicht darin, an überholten Strukturen festzuhalten oder Innovationen zu bremsen.
OdA, Schlossgarten Riggisberg	<i>Verordnung:</i> Es wird oft auf spätere Verordnungen verwiesen. Das bietet viel Interpretationsspielraum für wechselnde politische Verhältnisse. Das Gesetz muss für Menschen mit Behinderungen Rechtssicherheit schaffen. Die wesentlichen Punkte sollen verbindlich geregelt werden. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsebene.	Kenntnisnahme Das Gesetz regelt die Grundzüge und die wesentlichen Punkte.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SocialBern, spib	<i>Vernehmlassung zur Verordnung:</i> Die Verordnung zum vorliegenden Gesetz soll einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen werden und dem GR bei der Beratung des BLG in bereinigter Form vorliegen. Bei deren Ausarbeitung sind die Partner (Leistungserbringende, Leistungsbeziehende und Verbände) rechtzeitig einzubeziehen.	Kenntnisnahme Es ist eine öffentliche Konsultation der Verordnung geplant.
Schlossgarten Riggisberg	<i>Pflegeheimliste:</i> Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, wie sich künftig die Finanzierung in Anbetracht der Mitfinanzierung durch die Krankenkassen gestaltet. Ist das Subsidiaritätsprinzip so zu verstehen, dass die Krankenkassen einen Anteil an den personalen Leistungen tragen und somit die Menschen mit Behinderungen einen geringeren Anteil als in anderen Institutionen, die nicht auf der Pflegeheimliste geführt sind? Wir danken für ergänzende Ausführungen im Vortrag zu den diesbezüglich anders finanzierten Institutionen.	Kenntnisnahme Entsprechende Ausführungen wurden im Vortrag ergänzt.
KFG	<i>Leistungsansprüche:</i> Um zu verhindern, dass Leistungen schnell gesenkt werden können, fordern wir, dass Entschädigungen der Personalleistungen und Leistungsansprüchen im Gesetz und nicht per Verordnung geregelt werden.	Keine Berücksichtigung Es ist nicht praktikabel, dass Beträge im Gesetz genannt werden.
Cerebral Bern	<i>Verfassungswidrigkeit:</i> Leider wird die Wahlfreiheit beim Bezug von Assistenzleistungen nur in einem bescheidenen Umfang ermöglicht. Es ist inakzeptabel, dass die Höhe des individuellen Bedarfs maßgebend für die Art der Assistenzleistung ist. Besonders stoßend erachten wir die Eintrittsschwellen sowie Obergrenzen beim Leistungsbezug. Der RR agiert ebenso verantwortungslos wie auch verfassungswidrig. Wir halten uns alle Optionen offen, falls diese Bestimmungen nicht aus dem Gesetz gestrichen werden.	Kenntnisnahme
Gemeinde Münsingen, Gemeinde Worb	<i>Kostenneutralität:</i> Obwohl der Gesetzesentwurf weitreichende Steuerungsmöglichkeiten vorsieht, wird mit massiven Mehrkosten gerechnet. Die Vorgabe der Kostenneutralität wird somit von Anfang an nicht erfüllt, obwohl Steuerungsmöglichkeiten zur Kostendämmung vorgesehen sind. Kombiniert mit der Tatsache, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung) nicht zumindest im Entwurf vorliegen, ist schwer erkennbar, welche finanziellen Nebenwirkungen diese Gesetzesvorlage für die Gemeinden mit sich bringt. Aus diesem Grund fordern wir die GSI auf, die Umsetzung kostenneutral zu gestalten.	Kenntnisnahme Die Umsetzung der Subjektfinanzierung ist nicht kostenneutral möglich, ohne Abstriche vornehmen zu müssen.
EDU	<i>Kostenneutralität:</i> Das vom GR geforderte Ziel einer kostenneutralen Systemänderung sollte aus unserer Sicht nicht vor schnell aufgegeben werden, da bei einem solchen weitreichenden Systemwechsel i.d.R. weitere ungeplante Kosten anfallen. Wenn das Ziel nicht erreicht werden kann, stellt sich die Frage der Kompensation, da sich die finanziellen Aussichten durch die Corona-Pandemie mit Mehrausgaben und Mindereinnahmen verschlechtert haben.	Kenntnisnahme Die Umsetzung der Subjektfinanzierung ist nicht kostenneutral möglich, ohne Abstriche vornehmen zu müssen.
IGGH	<i>Einbezug Gehörlose:</i> In Behinderteninstitutionen ist die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherkosten nicht vorgesehen. D.h. gehörlosen Menschen, die in einer geschützten Werkstatt arbeiten bekommen keine Gebärdensprachdolmetscher. Ähnlich ist die Situation für gehörlosen Personen, die in Wohnheimen wohnen, schwierig. Sie haben kein Recht auf Gebärdensprachdolmetschern nach dem IVG. Gerade solche Regulierungslücken müsste das BLG aufheben.	Kenntnisnahme Die Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes werden in Artikel 4 aufgeführt. Entsprechend Art. 4 Abs. 4 Bst a

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	Deshalb ist es notwendig, dass gehörlose, höresehbehinderte, schwerhörige und ertaubte Personen in der Gruppe von der Leistungsberechtigten explizit eingeschlossen werden.	kann der Regierungsrat weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Im Vortrag werden als mögliche erweiterte Zielgruppe explizit Menschen mit Hörbehinderung genannt.
FDP	<i>Mehraufwand Sozialdienste:</i> Die Sozialdienste und insbesondere die Berufsbeistandspersonen werden eine (zu)grosse Zurückhaltung haben, Leistungen gemäss BLG für ihre Klientenschaft, welche die Abwicklung und Beaufsichtigung ihrer Assistenzangestellten nicht selber bewerkstelligen können, geltend zu machen. Dies, weil ihnen die dafür notwendige Zeit fehlt, um diese Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Das entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes und der ratifizierten BRK, wonach Menschen mit Behinderungen gestärkt werden und ihre Dienstleistungen individuell sollen beziehen können.	Kenntnisnahme
Stadt Bern	<i>Fehlende Gesamtregelung:</i> Der Gemeinderat bedauert, dass nun mit dem SLG und dem BLG zwei separate Gesetze und keine Gesamtregelung über alle sozialen Leistungsangebote vorliegen. Für viele betroffene Personen wird der Umgang mit den zwei Gesetzen zu komplex sein. Die Handhabe für minderjährige Personen und Personen im AHV-Rentenalter, welche nicht bereits vor Erreichen des Rentenalters Leistungen beziehen, ist wiederum in anderen Gesetzen geregelt.	Kenntnisnahme Es handelt sich um sehr komplexe Themengebiete, weshalb zwei separate Gesetze notwendig sind.
ProCap	<i>Komplexität:</i> Gemäss der aktuellen Rechtslage und den laufenden Gesetzgebungsprozessen werden die Unterstützungsleistungen, neben der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes (IV/KVG), durch folgende kantonale Gesetze geregelt: SLG, VSG, KFSG, BLG. Mit den Wechseln der Zuständigkeiten von einem Amt zum anderen, könnten neben den Anspruchsvoraussetzungen auch Art und Umfang der Unterstützungsleistungen sowie die fallbearbeitenden Personen jeweils wechseln. Dadurch entsteht ein grosser und unnötiger Mehraufwand. Der Kanton muss bestrebt sein, eine direktionsübergreifende Verwaltungs- und Informationsstelle für das Thema rund um die Behinderungen aufzubauen, damit die Betroffenen bzw. die gesetzlichen Vertretung die zustehenden Leistungen einfach anmelden und einfordern können.	Kenntnisnahme Das vorliegende Gesetz regelt den Zugang zu den kantonalen Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen. In diesem Bereich ist die GSI die einzige Ansprechstelle. Mit dem neuen Online-Tool soll die Beantragung von Leistungen vereinfacht werden.
GKB	<i>Unternehmensdiskurs:</i> Mit dem Markt- und Unternehmensdiskurs können wir nichts anfangen. Organisationen in diesem Bereich bauen oft auf humanistischen Idealen auf und sind den Menschen verpflichtet und erst dann dem Markt. Das soll so bleiben.	Kenntnisnahme
GKB	<i>Qualifiziertes Personal:</i> Das Gesetz sollte an geeigneter Stelle Eckwerte für die Betreuung festlegen und so das Betreuungspersonal vor Dumping schützen. Qualifizierte Leistungen sind von qualifiziertem Personal zu erbringen. Zudem ist festzuhalten, dass ort- und branchenübliche Löhne zu entrichten sind. Das ist eine Herausforderung, da der Kreis der Berechtigten um 1500 Personen steigt, der Mehraufwand aber höchstens 20 Millionen Franken betragen soll. Bezüglich Personal weisen wir auf die Eingabe des VPOD.	Kenntnisnahme Die Höhe der Normkosten ermöglicht branchenübliche Löhne. Bei der Höhe wird sich

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		die GSI an den IV-Assistenzbeiträgen orientieren (vgl. Modell Basel).
PZM	<i>Begleitung Fachexperten:</i> Bis sich das neue Bedarfserhebungsmodell und die Finanzierungsprozesse eingespielt haben, wird es zu Verunsicherungen kommen. Eine unterstützende Begleitung durch Fachexpert*innen der GSI wird notwendig sein.	Kenntnisnahme Der Prozess wird von Experten begleitet und evaluiert werden.
Grüne	<i>Wahlfreiheit:</i> Ambulante und stationäre Angebote müssen gleichwertig behandelt werden. Es muss möglich sein, im ambulanten Bereich für dieselben Leistungen dieselben Löhne zu bezahlen. Wenn die Assistenz nicht angemessen entlohnt werden kann, ist es schwierig, dafür geeignete Personen zu finden. Dies schränkt die Wahlmöglichkeiten und damit die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen unverhältnismässig ein.	Kenntnisnahme Die Abgeltung wird so bemessen, dass branchenübliche Löhne bezahlt werden können.
Berner KMU	<i>Wahlfreiheit:</i> Aus Respekt vor Mehrkosten enthält der Gesetzesentwurf viele unverbindliche «kann»-Formulierungen. Dem Regierungsrat, der GSI und zum Teil gar der zuständigen Stelle der GSI werden zahlreiche Möglichkeiten eingeräumt, die Wahlfreiheit wieder einzuschränken. Auch die in Art. 47 vorgesehene Regelung, wonach dieses Gesetz während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten keinerlei Rechtsansprüche auf Leistungen begründet, ist nicht geeignet, das nötige Vertrauen aufzubauen, das nötige Vertrauen aufzubauen, der Systemwechsel erfolge konsequent, fair und transparent. .	Kenntnisnahme
assist-admin	<i>Wahlfreiheit:</i> Echte Wahlfreiheit gibt es nur, wenn bei den Betreuungs- und Wohnangeboten ein vielfältiges Angebot besteht. Es sollen nur diejenigen Plätze in Heimen, betreuten WGs usw. finanziert werden, die tatsächlich beansprucht werden. Dadurch würden diejenigen Angebote wahrgenommen, die auch wirklich von Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt gewählt worden sind.	Kenntnisnahme Dies ist so vorgesehen.
SocialBern	<i>Konzeptionelle Grundlagen:</i> Verschiedene unpräzise, lückenhafte und teilweise widersprüchlich erscheinende Ausführungen im Vortrag erwecken den Eindruck, dass die konzeptionellen Grundlagen noch zu wenig ausgereift sind. Wichtige konzeptionelle Klärungen werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und/oder ausschliesslich in die Kompetenz des RR verlagert. Notwendig ist mehr Klarheit und Transparenz.	Kenntnisnahme Der Vortrag wurde entsprechend grundlegend überarbeitet.
SocialBern	<i>Bedarfsermittlung:</i> Die Bedarfsermittlung muss zu validen Ergebnissen führen. Die Unabhängigkeit im Sinne nicht sachgerechter Einflüsse auf den Abklärungsprozess ist sicherzustellen. Einschränkungen der Wahlfreiheit beim Leistungsbezug sind entsprechend dem Konzept der Orientierung am konkreten individuellen behinderungsbedingten Bedarf (≠ Bedürfnis) mit grösster Zurückhaltung anzuwenden. Die Systematik der Leistungsbemessung ist so zu justieren, dass ein ermittelter Bedarf finanziell angemessen abgedeckt wird. Der Begriff des «Bedarfs» ist weiter zu definieren und es gilt sicherzustellen, dass die Leistungsbereitstellung für einen effektiv ausgewiesenen Bedarf finanziell angemessen abgegolten werden kann.	Kenntnisnahme

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SocialBern, spib	<i>Versorgungsrelevanz:</i> Das Regulativ der «Versorgungsrelevanz» bei den Leistungserbringenden und damit die «Steuerung über Plätze» ist intransparent. Dadurch wird die Entwicklung und Bereitstellung von attraktiven Angeboten aufgrund von Bedarf und Wahlfreiheit verzögert und die Chancengleichheit der Leistungserbringenden gehemmt. Erforderlich sind Elemente, die eine nachfrageorientierte Steuerung stärken.	Kenntnisnahme Die Kriterien werden in der Verordnung festgelegt. Der Markt und Bedarf müssen laufend analysiert werden.
SocialBern	<i>Qualitätsanforderungen Personal:</i> Die in der IVSE verankerten Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal zur Sicherung der Qualität in der Betreuung müssen eingehalten und auch künftig sichergestellt werden.	Kenntnisnahme
SocialBern	<i>Übergangsphase:</i> Es braucht Erarbeitung einer klaren Übergangsregelung sowie Informationen über den beabsichtigten Ablauf des Systemwechsels und die Auswirkungen auf die involvierten Parteien (einschl. Leistungserbringende). Weiter sollte Möglichkeit zur finanziellen Korrektur bei Problemen, die sich aus der parallelen Anwendung des bisherigen und des neuen Finanzierungssystems ergeben können, gegeben sein.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Artikel wurden grundlegend überarbeitet. Details werden in der Verordnung ausgeführt.
WoBe	<i>Gastfamilien:</i> Die Gastfamilien und deren Vermittlungs- und Begleitorganisationen sind zu erwähnen. Der administrative Aufwand ist gering zu halten und die Einschätzung von Professionellen Begleit-/Betreuungspersonen ist mind. gleich hoch zu werten wie externe Fachpersonen.	Kenntnisnahme Vermittlungs- und Begleitorganisationen werden nicht über das BLG finanziert.
EVP	<i>Finanzierung:</i> Es muss sichergestellt sein, dass Heime, die im Behindertenbereich durch die Pflegefinanzierung (nach KVG) abgegolten werden, nicht bevorzugt oder benachteiligt abgegolten werden gegenüber den Heimen, die neu durch die Subjektfinanzierung abgegolten werden. Können die Menschen mit Behinderungen in den vorerwähnten Institutionen auch durch IHP abgeklärt werden?	Kenntnisnahme Wenn Menschen mit Behinderungen in den erwähnten Institutionen zur Zielgruppe des BLG gehören, kann ihr Bedarf mittels IHP ermittelt werden. Da die Behindertenhilfe stets subsidiär ist, werden die nach KVG abgegoltenen Leistungen bei der Berechnung der Behindertenhilfe in Abzug gebracht.
VPOD	<i>Assistenzpersonen in Privathaushalten:</i> Kritisch sieht der VPOD die Anstellung von Assistenzpersonen in Privathaushalten. Hier braucht es von Seiten Kanton Mindestvorgaben zu den Anstellungsbedingungen und Löhnen nach Qualifikation abgestuft. Es fehlen im Vortrag auch Ausführungen zum Konzept der Fachleistungsstunden und deren Umsetzung.	Kenntnisnahme
spib	<i>Kleinanbieter:</i> „Private Haushalte“ mit Gemeindebewilligung werden als Leistungsanbieter erwähnt. Die Gemeinden unterstützen damit den Kanton bei seinen Aufgaben zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen. Wie die durch die Gemeinden anerkannten Kleinanbieter aber im kantonalen Gesetz eingebettet sind, wird nicht direkt beschrieben. Kleinanbieter mit	Kenntnisnahme Die Vorlage wurde entsprechend präzisiert.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	Gemeindebewilligung bieten auch betreute Arbeits- und Beschäftigungsplätze für externe Mitarbeiter als Tagesstätte an. Hier scheint keine Regelung der nicht-personalen Leistungen angedacht zu sein.	
assist-admin	<i>Abklärungsstelle:</i> Die Abklärungsstelle muss neutral und getrennt vom Finanzierer sein, was nicht heisst, dass der Kanton die Abklärungsstelle bestimmen kann.	Keine Berücksichtigung Der Kanton als Gesetzgeber und Finanzierer legt fest, welche Stelle die Bedarfsermittlung vornimmt.
assist-admin	<i>Kostenlose Beratung:</i> Damit alle Menschen mit Behinderungen von der Subjektfinanzierung und der Wahlfreiheit wirklich profitieren können, muss ihnen die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung zugesichert werden	Kenntnisnahme Im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens wird kostenlose Beratung angeboten.
CAF	<i>Unterschiede französischer / deutscher Teil Kanton:</i> Der IHP ist ein aus Deutschland stammendes Instrument, das bis jetzt nur in deutschsprachigen Kantonen angewendet wird. Der Kanton Bern und die externen Dienstleistungserbringer, insbesondere die Beratungsstellen, müssen die Unterschiede zwischen dem französischsprachigen und dem deutschsprachigen Teil des Landes in der Ausbildung von Fachleuten berücksichtigen. So wird auch gefordert, dass es französischsprachige Ausbildungen in Biel und im Berner Jura gibt. Es wäre inakzeptabel, wenn französischsprachige Fachleute verpflichtet würden, Ausbildungskurse in Deutsch oder in einem deutschen wissenschaftlichen und kulturellen Rahmen zu absolvieren. Es ist Aufgabe des Kantons, dafür zu sorgen, dass das Leistungsangebot für deutschsprachige Menschen mit Behinderungen auch für französischsprachige Menschen mit Behinderungen besteht. Eine ausreichende Deckung der Leistungen ist zu gewährleisten und die Bedürfnisse und die Pflegesituation im französischsprachigen und zweisprachigen Teil des Kantons periodisch zu beurteilen.	Kenntnisnahme

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1. «Allgemeine Bestimmungen» (Kapitel 1 / Artikel 1 -4)

3.1.1. Artikel 1

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	<i>Abs. 1, Begrifflichkeit:</i> Durchgehend Begriff «Menschen mit Behinderungen» verwenden.	Berücksichtigung
assist-admin	<i>Abs. 1, Wahlfreiheit:</i> Vorschlag Art. 1: «Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.»	Keine Berücksichtigung Zweck dieses Gesetzes ist die Regelung des bedarfsorientierten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten sowie deren Finanzierung. Diese sind eine Voraussetzung für die soziale Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.
Pro Infirmis	<i>Abs. 2, Begrifflichkeit:</i> Durchgehend Begriff «Leistungsangebot» resp. «Leistungserbringer» verwenden.	Berücksichtigung
AvenirSocial	<i>Abs. 3, BRK:</i> Als Absatz 3 sollte folgende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden: <i>3 Dieses Gesetz ist den Grundsätzen der 2014 von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.</i>	Keine Berücksichtigung Die Umsetzung der UNO-BRK wird im Vortrag erwähnt. Es ist jedoch nicht sinnvoll, die Verpflichtung in Bezug auf dieses internationale Übereinkommen im Gesetz zu verankern.

3.1.2. Artikel 2

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	Aspekt der Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Leistungsangeboten und der individuellen Bedarfsorientierung soll analog Vortrag (3.1) aufgenommen werden.	Kenntnisnahme Das BLG regelt den bedarfsorientierten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den verschiedenen Leistungsangeboten.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Die (relative und nicht absolute) Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen zwischen unterschiedlichen Leistungsangeboten ist im Gesetz verankert. Die mit dem BLG eingeführte Subjektfinanzierung ermöglicht den Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur Objektfinanzierung noch mehr Autonomie.
ZSL Bern, Cerebral Bern	<i>Abs. 1 Bst. a:</i> Die Formulierung «möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben» ist zu unverbindlich: das Wort «möglichst» ist zu streichen.	Keine Berücksichtigung Die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung kann nur im Rahmen der individuellen «Möglichkeiten» ermöglicht werden.
k bk, Stadt Bern, Grüne, SBK	<i>Abs. 1 Bst. a:</i> Anpassung: «ermöglichen» durch «fördern» ersetzen (wie prominent im Titel des Behindertenkonzepts 2011 formuliert).	Keine Berücksichtigung «Ermöglichen» geht weiter als «fördern».
GKB	<i>Abs. 1 Bst. a:</i> Anpassung: «sollen dem Menschen mit Behinderungen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes im Prinzip ein selbstbestimmtes Leben ...»	Keine Berücksichtigung Die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung kann nur im Rahmen der individuellen «Möglichkeiten» ermöglicht werden.
SP	<i>Abs. 1 Bst. a:</i> Anpassung: «Die Leistungen nach diesem Gesetz gewährleisten dem Menschen mit Behinderung ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.»	Keine Berücksichtigung Die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung kann nur im Rahmen der individuellen «Möglichkeiten» ermöglicht werden.
EVP	<i>Abs. 1:</i> Wenn, dann sollte die Überprüfung immer im Vergleich mit anderen sozialen Leistungen stattfinden.	Kenntnisnahme
ZSL Bern, Cerebral Bern	<i>Abs. 1 Bst. c:</i> Die Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Die Wahlfreiheit bei der Anstellung von Assistenzpersonen muss sichergestellt sein. Anpassen: «...sind qualitativ angemessen sowie wirkungsorientiert.»	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Die Wirtschaftlichkeit muss im Auge behalten werden, um das System als Ganzes finanzieren zu können.
Stiftung Lebensart, OdA	Abs. 1 Bst. c: Klären, wie die Definition von Qualität lautet und woran diese gemessen wird. Definieren, nach welchen Kriterien Wirtschaftlichkeit beurteilt wird; Einsatz von Fachspezialisten, die Leistungen periodisch und systematisch bewerten.	Kenntnisnahme Eine entsprechende Definition wird im Rahmen der Verordnung vorzunehmen sein.
assist-admin	Abs. 1 Bst. c: Wirtschaftlichkeit von Assistenzpersonen oder der betreuten Stunden? Die Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang von Betreuung von behinderten Personen ist heikel.	Kenntnisnahme Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich vor allem nach der Zweckmässigkeit der eingesetzten Mittel.
k bk, AvenirSocial, Grüne, SBK	Abs. 1 Bst. d: «Zweckbestimmte» Leistungen werden als vorgehend bezeichnet. Dies widerspricht gängigen Anrechnungsregeln. Anpassung: «sind unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung der anderer Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Privatversicherungen» Begründung: Indem das Gesetz «zweckbestimmte» Leistungen als vorgehend bezeichnet, widerspricht es Anrechnungsregeln. Die vorgeschlagene Formulierung würde sogar die Anrechnung von Rentenleistungen erlauben, da diese zwar «zweckbestimmt», aber nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen des BLG dienen. Es darf nicht sein, dass zuerst der Assistenzbeitrag ausgeschöpft wird, da dadurch die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt würde.	Keine Berücksichtigung Das Gesetz verankert die Subsidiarität von Leistungen des BLG zu anderen behinderungsbedingten Leistungen.
SVP	Abs. 2: Der Leistungsbezug bezieht sich auf den Bezug von personalen Leistungen. Das Gesetz sollte auf der Durchlässigkeit sämtlicher Leistungen basieren. Daher sollte «Leistungsbezug» durch «Leistungsarten» ersetzt werden.	Berücksichtigung
k bk, SP, Grüne, SocialBern, SBK, spib	Abs. 2: Nicht der Leistungsbezug, sondern die Angebote sollen durchlässig sein. Antrag: «Das Gesetz ermöglicht den Leistungsbezüglerinnen und -bezügern, unterschiedliche Angebotsformen (zur Deckung des Behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs) zu kombinieren.»	Berücksichtigung
GKB	Abs. 2: Neue Formulierung: «Die Finanzierung soll subjektorientiert erfolgen und damit die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Leistungsformen ermöglichen.»	Teilweise Berücksichtigung Die Subjektfinanzierung wird andernorts genügend betont.

3.1.3. Artikel 3

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern	Behindertenorganisationen und Betroffene sind bei der Ausarbeitung der Verordnungen verbindlich miteinzubeziehen. Vorschlag: «Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt gemäss Art. 4, Abs. 3 der UNO-BRK in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen bereitstehen.»	Keine Berücksichtigung Der Einbezug der Organisationen und der Menschen mit Behinderungen erfolgt laufend in bestehenden Gremien.
CAF	Ergänzen: «(...) bereitstehen, wobei dem französischsprachigen und zweisprachigen Teil des Kantons besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.» Diese "besondere Aufmerksamkeit" ist auch in der Gesetzgebung über Anreize und Unterstützungsdienste für Kinder und Jugendliche verankert und betrifft sowohl die Bedürfnisse und Vorteile der Begünstigten als auch die Bedürfnisse von Fachleuten und Professionellen.	Kenntnisnahme Dies wurde im Vortrag ergänzt.
Gemeinde Lyss, Stadt Bern, Stadt Thun, BKSE	Abs. 2: Es wird erwähnt, dass die Gemeinden die GSI bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen können, bittet aber die Aufgaben der Sozialdienste als Institutionen der Gemeinde und damit deren Angestellte nicht in den Kontext ein. Eine bessere Rollen-, Aufgaben- und Vergütungsklä rung bringt auch den betroffenen LeistungsbezügerInnen und ihrem Umfeld Klarheit und Transparenz.	Kenntnisnahme
Stadt Bern	Abs. 2: Die Unterstützung durch die Gemeinden ist nur bei rascher Umsetzung des Gesetzes möglich und sinnvoll.	Kenntnisnahme
SP	Abs. 2: Absatz streichen, da die Gemeinden eine von vielen Leistungserbringern sind.	Keine Berücksichtigung Die Gemeinden unterstützen den Kanton nicht als Leistungserbringer sondern in ihrer Rolle als Gemeinwesen.
spib	Abs. 2: U.E. wird das Leistungsangebot von Leistungserbringern mit Gemeindebewilligung im Gesetz nicht abgebildet. Gleichzeitig wird der Leistungsbezug für nicht-personale Leistungen der Leistungserbringer mit Gemeindebewilligung im Vortrag unter 3.3.2 (S.13/14) angedacht. Art. 3, Abs. 2 ergänzen mit: «...indem sie die Leistungserbringer mit einer Gemeindebewilligung nach IFEG anerkennen »	Keine Berücksichtigung Dies ist im System so nicht vorgesehen.

3.1.4. Artikel 4

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stadt Bern	Es wird bemängelt, dass mit dieser Regelung ausgeschlossen wird, dass Personen, die im Alter auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen sind, von diesem Angebot profitieren können. Das SLG deckt dabei nur den nötigen Pflegebedarf ab. Das vorliegende Gesetz umfasst weitere Bereiche wie die Finanzierung von Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, der auch für diese Personengruppe zentral ist.	Keine Berücksichtigung Menschen, die bereits vor Eintritt des Rentenalters auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen waren, können diese gemäss diesem Gesetz weiterhin beziehen.
SocialBern	Der Leistungsanspruch und die entsprechende Finanzierung von Suchtkranken (SLG/BLG) muss weiter geklärt und abgebildet werden.	Kenntnisnahme Die Leistungsangebote für Menschen mit Suchterkrankung werden primär über das SLG bereitgestellt und finanziert.
Pro Infirmis, kbb, AvenirSocial, IGGH, SP, Grüne, SocialBern, SBK	<i>Abs. 1 Bst. c:</i> Es müsste unter c) ergänzt werden, dass Personen, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6.10.2000 über den ATSG als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der IV beziehen können, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt gewesen wären, als Menschen mit Behinderungen gelten. (SP präzisiert wie folgt: Es handelt sich um Personen, die weniger als drei Jahre IV-Beiträge bezahlt haben, also i.d.R. Personen mit Migrationshintergrund. Um der BRK gerecht zu werden, müssen diese Menschen zur Zielgruppe hinzugenommen werden.)	Teilweise Berücksichtigung Gemäss Art. 4 Abs. 4 Bst. a hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Zielgruppe zu erweitern, beispielsweise auf Menschen mit Behinderungen, welche keine IV-Rente erhalten, jedoch faktisch einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf ausweisen (z.B. Menschen mit Hörbehinderung oder Menschen mit Behinderungen, welche die IV-Mindestbezugsdauer nicht erfüllt haben).
SocialBern, EVP	<i>Abs. 1 und 3:</i> I.d.R. fallen gehörlose Personen nicht unter die Anspruchsgruppe gemäss Art. 4 Abs. 1, da ausschliesslich auf Grund von Gehörlosigkeit keine IV-Rente oder HE bezogen werden kann. Da ein behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf im Bereich Kommunikation vorhanden ist, sollte die Zielgruppe erweitert werden. Abs. 1 mit Bst. c ergänzen: «Personen mit Hörbehinderung».	Keine Berücksichtigung Gemäss Art. 4 Abs. 4 Bst a kann der Regierungsrat weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Im Vortrag werden als mögliche erweiterte Zielgruppe explizit Menschen mit Hörbehinderung genannt.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ProCap	<p>Mit der Einführung des BLG folgt eine Bedarfsabklärung für Menschen mit Behinderungen, die der betroffenen Person ein Budget spricht, das individuell für die Betreuung eingesetzt werden kann. Würden nun alle Kinder gemäss den Vorgaben des BLG unterstützt, könnte die Betreuungssituation und die Unterstützungsleistungen auf den Einzelfall passend und kontinuierlich nach einem einheitlichen Konzept eingerichtet werden. So könnten Mehrkosten für Kitas, Fahrdienste, oder eine Assistenzperson für die schulische Unterstützung finanziert werden. Im Gegensatz dazu kommt es bei der geplanten Gesetzgebung zu anderen Zuständigkeiten und Finanzierungsquellen, die unterschiedliche gesetzliche Grundlagen haben. So muss ein gut funktionierendes Betreuungssetting angepasst werden.</p> <p>Der dargestellten drohenden unnötigen Zersplitterung der Zuständigkeiten könnte im Rahmen des BLG begegnet werden, indem der Anwendungsbereich auch für minderjährige Personen gelten würde. Dies könnte rechtsetzungstechnisch auf einfachste Weise bewerkstelligt werden, indem in Art. 4 Abs. 1 «volljährige» und Art. 4 Abs. 3 vollständig gestrichen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auch der Kinder- und Jugendbereich wurde mit den Revision VSG und KFSG neu geregelt, zu deren Zielgruppe auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gehören. An diesen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen soll festgehalten werden.</p>
Stadt Thun	<p>Die Bestimmung würde bewirken, dass beim Inkrafttreten des BLG zahlreiche Menschen mit Behinderungen im AHV-Rentenalter von Leistungen ausgeschlossen wären.</p> <p>Anpassung: «...und unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze eine Rente nach Abs. 1 Bst. a oder b bezogen haben.»</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Der Artikel wurde umformuliert.</p>
ZSL Bern, kbk, Cerebral Bern, Grüne, SocialBern, EVP, SBK	<p>Abs. 4: Regierungsrat soll Personengruppen nicht als Leistungsbezüger von diesem Gesetz ausschliessen. Weder Schwere der HE noch Berentungsgrad sind ein zuverlässiger Indikator für Unterstützungsbedarf. Streichen: «...oder die Personengruppen eingrenzen».</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Um die Kosten steuern zu können ist es nötig, dass der Regierungsrat diese Kompetenz erhält. Eine solche Regelung erlaubt es, bei einer unerwarteten Ausweitung von Leistungsbeziehenden bzw. einer unerwartet starken Ausweitung der Kosten eingreifen zu können. Dabei hat der Regierungsrat die verfassungsmässigen Rechte zu beachten.</p>
SILEA, SP	<p>Abs. 4: Die Einschränkungen sind im Gesetz klarer zu definieren bzw. die Zielgruppe ist abschliessend im Gesetz zu regeln</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, die Zielgruppe zu erweitern oder zu begrenzen. Die Begrenzung der Zielgruppe wird im Gesetz in Art. 4 Abs. 4 Bst. b nun aber klarer definiert mit «Personengruppen unter Berücksichtigung des Grades der Hilflosigkeit oder einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit nach Art. 42^{quater} IVG».</p>

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
UPD	Abs. 4: Im Bereich Arbeit konnten bisher Menschen mit Behinderungen ohne Rente gemäss ATSG von Leistungen profitieren. Dies sollte für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt auch weiterhin möglich sein. Gemäss Hearing vom 1.9.2020 soll diese Frage bei der Erarbeitung der Grundlagen für den Bereich der Werkstätten besprochen werden. Dies sollte in Übergangsbestimmungen erwähnt werden.	Keine Berücksichtigung Gemäss Art. 4 Abs. 4 Bst. a hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Zielgruppe zu erweitern, beispielsweise auf Menschen mit Behinderungen, welche keine IV-Rente erhalten, jedoch faktisch einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf ausweisen.
iv ai be	Art. 4 Abs. 1 / <i>Streichung Wortgruppe: «aufgrund einer Behinderung»</i> streichen, da dies suggeriert, dass es Menschen «ohne Behinderung» gibt, die eine Rente / Hilflosenentschädigung der IV beziehen.	Keine Berücksichtigung Diese Formulierung wurde gewählt, um diese (wohl seltene) Gruppe auszuschliessen.
iv ai be	Art. 4 Abs. 2 / <i>Leistungen im Rentenalter</i> : Es gibt in der AHV-Gesetzgebung verschiedene Altersgrenzen. Gemeint ist wohl das "ordentliche Rentenalter". Anpassung Absatz 2: "... die das ordentliche Rentenalter nach dem Bundesgesetz ..."	Berücksichtigung Art. 4 Abs. 2 wurde entsprechend ergänzt

3.2. Bemerkungen zu den «Leistungen» (Kapitel 2)

3.2.1. Leistungsarten (Kapitel 2.1 / Artikel 5)

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SP, SBK	Die administrativen Leistungen sollen im individuellen Unterstützungsbedarf integriert werden und bei diesem entsprechend das Kostendach angepasst werden. Menschen mit Behinderungen sollen Leistungen für Organisation und Administration selbstbestimmt wählen können und nicht zusätzlich finanzieren müssen.	Kenntnisnahme Administrative Dienstleistungen können über das BLG abgerechnet werden, wenn hier Unterstützungsbedarf besteht.
SocialBern	Der Leistungsanspruch und die entsprechende Finanzierung von Suchtkranken (SLG/BLG) muss weiter geklärt und abgebildet werden.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Die Leistungsangebote für Menschen mit Suchterkrankung werden primär über das SLG bereitgestellt und finanziert.
Insieme, SILEA, SBK, assist-admin	Erweiterung der Aufzählung mit Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben / Unterstützung bei der Arbeit im 1. Arbeitsmarkt / ausserhalb der Institution (z.B. Einrichtung des Arbeitsplatzes, Unterstützung bei Arbeitsausführung).	Teilweise Berücksichtigung Was die Unterstützungsleistungen genau umfassen sollen, wird in der Verordnung geregelt.
SILEA	Abs. 1 Bst. b: Auswirkungen auf die EL prüfen	Kenntnisnahme
PZM	Abs. 1 Bst. c: Es sollte eine klare Beschreibung vorliegen, was unter dem Begriff «ergänzende Leistungsangebote» verstanden wird und wie diese bestimmt werden.	Keine Berücksichtigung In Art. 31 BLG sind die ergänzenden Leistungsangebote umschrieben.
SVP	Abs. 2: Die jetzige Formulierung legt eine «unbegrenzte» Deckung eines individuellen Bedarfs nahe. Anpassung: «Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen den Menschen mit Behinderungen die bedarfsgerechte Deckung ihres individuellen individuell bemessenen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ermöglichen».	Keine Berücksichtigung Keine entsprechende Anpassung des Gesetzestextes, aber «bedarfsgerecht» wurde durch «bedarfsorientiert» ersetzt. Inhaltlich wird das Anliegen umgesetzt: Der Regierungsrat kann die maximale Höhe der Leistungsgutsprache festlegen.
SILEA	Abs. 2: Verwirrend, da ergänzende Angebote nach Abs. 1c i.d.R nicht subjektbezogen sind.	Keine Berücksichtigung Ergänzende Angebote sind i.d.R. nicht subjektbezogen, aber dienen auch dazu, den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf zu decken.
iv ai be	Art. 5 Abs. 2 / Formulierung: Grammatikfehler: «ihres» bezieht sich auf «dem Menschen mit Behinderungen». Es sollte folglich "seines" heissen. Oder «Menschen» wird in der Mehrzahl verwendet («...sollen den Menschen...»), dann stimmt «ihres».	Berücksichtigung

3.2.2. Individuelle Unterstützungsleistungen (Kapitel 2.2 / Artikel 6 bis 20)

3.2.2.1. Artikel 6

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SVP	Die jetzige Formulierung legt eine «unbegrenzte» Deckung eines individuellen Bedarfs nahe. Anpassung: «individuellen» ersetzen durch «individuell bemessenen». Für alle weiteren gleichen Formulierungen: «individuellen behinderungsbedingten» ersetzen durch «individuell bemessenen behinderungsbedingten». Ausnahme bei Art. 9, 10, 16 wo «behinderungsbedingt» notwendig ist.	Keine Berücksichtigung Der Regierungsrat kann die maximale Höhe der Leistungsgutsprache festlegen.
SP	Abs. 1: «Personen» durch «Leistungserbringende» ersetzen	Teilweise Berücksichtigung Der Artikel wurde anderweitig umformuliert.
SocialBern	Abs. 1: Anpassen: «Individuelle Unterstützungsleistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen durch Personen <i>personenspezifisch</i> erbrachten Leistungen (personale Leistungen).»	Teilweise Berücksichtigung Der Artikel wurde anderweitig umformuliert.
kbk, Grüne, SBK	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Eine Abstufung hat Schwelleneffekte und damit einen nicht gedeckten Bedarf zur Folge. Dies steht im Widerspruch zum Prinzip der individuellen Bedarfserhebung als Kernelement der Vorlage.	Keine Berücksichtigung Mit IHP wird der gesamte individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf erhoben. Die Abstufung wird dem Bedarf entsprechend gemacht, die Finanzierung dieses Bedarfs erfolgt in einem zweiten Schritt.

3.2.2.2. Artikel 7

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SP	Artikel streichen: Auch eine Minimalunterstützung soll vom Kanton finanziert werden, damit ein rentenunabhängiges Leben ermöglicht wird.	Keine Berücksichtigung In solchen Fällen ist in der Regel keine Leistung nötig, da andere Finanzierer be-

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		stehen. Zudem wird damit auch der administrative Aufwand in ein angemessenes Verhältnis zum Unterstützungsbedarf gestellt.
UPD	Ein ausserkantonaler Leistungsbezug sollte auch für private Haushalte, die mit einer Netzwerkorganisation zusammenarbeiten, analog Wohnheime möglich sein.	Kenntnisnahme
assist-admin, SP	Die Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen wird verletzt, weil sie die Wahlfreiheit erst ausüben können, wenn sie nach dem Umzug in einen neuen Kanton z.B. zuerst in einer Institution wohnen, bis sie die verlangte Dauer im Kanton gelebt haben. Diese Variante ist teurer, als wenn die behinderte Person direkt in eine Wohnung ziehen können.	Keine Berücksichtigung Die Niederlassungsfreiheit wird mit dieser Regelung nicht verletzt.
SILEA	Offen bleibt die Interpretation von Art. 26 ZGB (Was passiert mit Berner, die vorübergehend in einem anderen Kanton Wohnsitz haben und dort IV Bezüger werden, dann wieder in eine Institution im Kanton Bern ziehen?)	Kenntnisnahme Diese Personen gelten als «ausserkantonale».
EVP, SILEA	Uns ist nicht klar, inwiefern diese Einschränkung, obwohl aus Kantonssicht finanziell verständlich, das Prinzip der Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen verletzt.	Kenntnisnahme Die Niederlassungsfreiheit wird mit dieser Regelung nicht verletzt.
Pro Infirmis	Abs. 2: Es stellt sich die Frage, wie der Mindestbedarf auf Ebene Verordnung konkretisiert wird.	Kenntnisnahme Dazu wurden Ausführungen im Vortrag aufgenommen (vgl. Kapitel 2.4)
ZSL Bern, Cerebral Bern, GKB	Abs. 2 streichen: Mindestbedarf wird abgelehnt. Es wird davon ausgegangen, dass es um den Gesamtbedarf und nicht um den ungedeckten Bedarf geht. Dies betrifft Menschen, die erwerbstätig sind und keine/sehr geringfügige Rentenleistungen der IV-Versicherung beziehen. Ein minimaler Unterstützungsbedarf kann die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Rentenleistungen der IV-Versicherung sicherstellen.	Keine Berücksichtigung In diesen Fällen ist in der Regel keine Leistung nötig, da andere Finanzierer bestehen.
SVP	Abs. 2: Neuer Artikel, da Mindestbedarf im Gesetz zu definieren. Vier FLS pro Monat bilden zu tiefe Schwelle. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Das wäre eine Abkehr der heutigen Praxis; das Festlegen in Stunden auf Gesetzesstufe ist nicht sinnvoll, da dies eine viel zu starre Regelung ist.
SILEA	Abs. 2: Mit dem Mindestbedarf wird eine Lücke zementiert, die bereits besteht und nicht dienlich ist: Grenzgänger fallen durch die finanziellen Maschen, was wiederum Härtefälle und falsche Anreize schaffen kann. Die Regelung betreffend Mindestbedarf muss daher angepasst werden. Weiter können Einschränkungen im Leistungsbezug durch den Regierungsrat geschehen. Entscheidende Parameter sollten durch den Grossen Rat beschlossen werden.	Keine Berücksichtigung Der Mindestbedarf wird in der Verordnung definiert, da das Festlegen auf Gesetzesstufe eine viel zu starre Regelung ist.
KFG	Abs. 2: Das muss im Gesetz und nicht per Verordnung geregelt werden	Keine Berücksichtigung Der Mindestbedarf wird in der Verordnung geregelt, da das Festlegen auf Gesetzesstufe eine viel zu starre Regelung ist.
PZM	Abs. 2: Hierbei handelt es sich um ein unnötiges Steuerelement, da aufgrund der Höhe der Leistungsgutsprache die Auswahl der Leistungsarten beschränkt wird. Auf unterschiedlichen Mindestbedarf pro Leistungsart sollte verzichtet werden.	Keine Berücksichtigung Der Mindestbedarf wird in der Verordnung geregelt, da das Festlegen auf Gesetzesstufe eine viel zu starre Regelung ist.
SocialBern	Abs. 2: Die Festlegung des Mindestbedarfs ist von grosser Tragweite und sollte, wenn ein solcher festgelegt wird, auf Gesetzesstufe definiert werden. Bei einer Festlegung eines Mindestbedarfs muss das begleitete Wohnen gemäss Art. 74 IVG (Betreuung max. 4 Stunden pro Woche) mitberücksichtigt werden. Anspruchslücken sind zu vermeiden.	Keine Berücksichtigung Der Mindestbedarf wird in der Verordnung geregelt, da das Festlegen auf Gesetzesstufe eine viel zu starre Regelung ist.
iv ai be	Art. 7 Abs. 2 / Wohnsitz: Abs. 2 ergänzen: "Er kann eine Frist festlegen, innerhalb der bei neuer Wohnsitznahme im Kanton Bern der Anspruch eingeschränkt ist." (Dass der Regierungsrat allenfalls eine Karenzfrist zu Abs. 1 Bst. a festlegen kann, ist sachgerecht. Die Absicht geht aus dem Wortlaut dieses Artikels sowie des Artikels 13 Absatz 3 unzureichend hervor. Diese Delegationsnorm gehört in Artikel 7.)	Berücksichtigung

3.2.2.3. Artikel 8

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
EVP, assist-admin	Hier muss unbedingt berücksichtigt werden, dass unter gewissen Umständen eine rückwirkende Finanzierung erfolgen kann auf Beginn der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung. Der Anspruch auf individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen beginnt zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bedarfsermittlung oder zum Beginn der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung.	Teilweise Berücksichtigung Einwand wird berücksichtigt, indem der Anspruch neu mit Einreichung des Gesuches um Zulassung zum Bedarfsermittlungsverfahren beginnt.
VGer. Bern	<i>Abs. 1:</i> Wird der Beginn des Leistungsanspruchs an den Zeitpunkt der Leistungsverfügung geknüpft, ergeben sich unter Umständen Probleme mit der Rechtsgleichheit. Bei einer hohen Pendenzenlast bestimmte sich der Anspruchsbeginn danach, welche Gesuche zuerst bearbeitet würden. Der Anspruchsbeginn würde von den personellen Kapazitäten der verfügenden Behörde abhängen. Prüfwert erscheint, den Beginn des Anspruchs auf einen unverrückbaren Zeitpunkt hin festzulegen.	Teilweise Berücksichtigung Siehe oben.
k bk, SP, Grüne, SBK	<i>Abs. 1:</i> Anpassung: Der Anspruch auf individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen <i>beginnt zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bedarfsermittlung, frühestens aber mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 und Art. 7 erfüllt sind. Wird die Anmeldung zur Bedarfsermittlung innert 6 Monaten seit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eingereicht, entsteht der Anspruch auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen hin.</i> Begründung: zu lange Wartezeiten bei der Abklärungsstelle sollen nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen die anerkannten Unterstützungsleistungen nicht finanzieren können.	Teilweise Berücksichtigung Siehe oben.
SILEA	<i>Abs. 1:</i> Leistungen werden erst nach der abgeschlossenen Bedarfsabklärung und der Leistungsgutsprache ausgerichtet. Das kann Finanzierungslücken zur Folge haben. Auch beim Ende des Anspruchs können Finanzierungslücken entstehen, z.B. wenn Verträge bestehen, die eine längere Kündigungsfrist als 2 Monate haben oder die Rente und die HL nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Auswirkungen auf die Sozialhilfe sollten daher überprüft und die Regelung ev. angepasst werden.	Teilweise Berücksichtigung Siehe oben. Eine Rente oder Hilfslosenentschädigung wird erst zwei Monate nach der Zustellung der Verfügung aufgehoben, so dass in der Regel genügend Zeit für eine Kündigung von Verträgen bleibt.
UPD	<i>Abs. 1:</i> Personen, die eine IV-Rente beziehen, sind zum Bezug von Leistungen berechtigt. Rentenprüfungen sind oft eine langwierige Sache. Wie wird die Person im Zeitraum zwischen dem Eintreten der Behinderung und der abgeschlossenen Rentenprüfung unterstützt?	Kenntnisnahme Dazu können sog. vorsorgliche Beiträge beantragt werden.
WoBe	<i>Abs. 1:</i> Anpassung: «Der Anspruch auf individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen besteht frühestens ab Beginn des Monats nachdem die Leistungsgutsprache verfügt wurde <i>und kann auf Antrag bereits 10 Tagen nach Eingang des Gesuchs ermöglicht werden</i> »	Anliegen wird in anderer Form berücksichtigt. Siehe oben.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
iv ai be	<i>Art. 8 Abs. 1 / Anspruchsbeginn:</i> Diese Regelung führt dazu, dass die antragstellende Person die Folgen zu tragen hat, wenn sich das Verfahren ohne ihre Schuld in die Länge zieht. Es ist nicht zulässig, die finanziellen Interessen des Kantons höher zu gewichten als die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung (Artikel 10 KV). Zudem dürfen kantonale Erlasse, die höherrangigem Recht widersprechen, von den Justizbehörden nicht angewendet werden (Artikel 66 Absatz 3 KV), was Auswirkungen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bezüglich Anspruchsbeginn hat. Anpassung wie folgt: «... besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem das Gesuch eingereicht wurde.»	Berücksichtigung Siehe oben.
iv ai be	<i>Art. 8 Abs. 2 / Anspruchsende:</i> Abs. 2 präzisieren: "Der Anspruch erlischt <i>am Ende des Monats</i> a) in dem nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 und Art. 7 dieses Gesetzes erfüllt sind oder ...	Berücksichtigung

3.2.2.4. Artikel 9

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	Die Teilnahme am Bedarfsermittlungsverfahren muss als Voraussetzung definiert werden.	Kenntnisnahme Mitwirkungspflichten der Menschen mit Behinderungen wurden verdeutlicht sowie deren Beteiligung an der individuellen Bedarfsermittlung hervorgehoben.
CJB	Das individuelle Beurteilungssystem sollte eine detaillierte Bedarfsanalyse ermöglichen, damit die gewählten Leistungen für Menschen mit Behinderungen angemessen sind.	Kenntnisnahme Das ist so vorgesehen.
SILEA	Hier sollte ergänzt werden, dass Abklärungen der IV zwingend einbezogen werden müssen. Keine Doppelspurigkeiten in der Abklärung. Auch den Institutionen müsste zumindest ein Recht auf Anhörung eingeräumt werden.	Kenntnisnahme Gewisse Unterlagen werden von Menschen mit Behinderungen einzureichen sein und zudem wurde der Datenaustausch detaillierter normiert.
PZM	Zum Abklärungsverfahren sollten genaue Informationen betreffend Rollen, Verantwortlichkeiten etc. vorliegen.	Kenntnisnahme

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Dies ist so vorgesehen, erfolgt jedoch nicht auf Stufe Gesetz.
SocialBern	Wesentliche Elemente des Bedarfsermittlungsverfahren sollen im Gesetz, nicht erst auf Ebene Verordnung festgelegt werden (vgl. BHG Kt. BS, Art. 10, namentlich für Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen). Es soll auch festgehalten werden, ob und in welcher Form der Bereich Arbeit von der Bedarfsermittlung abgedeckt ist und in welcher Form die Abklärungsergebnisse in den versch. Angebotsformen Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme Die wichtigsten Aspekte wurden auf Stufe Gesetz normiert, Details werden jedoch in der Verordnung geregelt.
k bk, SP, Grüne, SBK	Neuer Abs. 2: Das Verfahren stellt sicher, dass der Wille der Person mit Behinderungen im Zentrum der Bedarfsermittlung steht. Die Person mit Behinderungen wird dabei bei Bedarf mit Leistungen gemäss Art. 22 unterstützt. Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3 Bisheriger Abs. 3, neu Abs. 4	Teilweise Berücksichtigung Das Gesetz sieht die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen bei der Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs bereits vor. Die Artikel rund um das Verfahren wurden aber umstrukturiert und umfassender formuliert.
SocialBern	Abs. 2: Abs. 2 ergänzen: «(...) das Verfahren vor und <i>sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.</i> »	Kenntnisnahme Das Verfahren wird in der Verordnung genau definiert. Die Anwendung einer fachlich anerkannten Methodik wird im Gesetz neu ausdrücklich erwähnt.
SILEA, GKB	Abs. 3: Die unabhängige Bedarfsabklärung ist im Gesetz zwingend zu verankern.	Berücksichtigung Unabhängigkeit von den Leistungserbringenden wurde im Gesetz verankert.
KFG	Abs. 3: Das Bedarfsermittlungsverfahren bzw. der Erfassungsbogen ist an die ganze Breite von Behinderungen gerichtet und sprachlich gut verständlich. Zudem muss dieses Instrument barrierefrei sein. Bis jetzt ist dieser Erfassungsbogen schwer verständlich, es braucht zu viel Fachwissen. Er richtet sich mehr an Menschen mit einer körperlichen Behinderung, Menschen mit einer psychischen und/oder geistigen Behinderung werden kaum berücksichtigt.	Kenntnisnahme Dieser Hinweis wird bei der Umsetzung berücksichtigt.
iv ai be	Art. 9 / <i>Ergänzung Anmeldebestimmung</i> : Im Gesetzesentwurf fehlt eine Bestimmung zur Anmeldung. Sie löst das Bedarfsermittlungsverfahren aus. Im Vortrag wird dazu erwähnt, dass das Verfahren i.d.R. auf Gesuch hineingeleitet wird. Es wird beantragt, der Anmeldung einen separaten Artikel zu widmen.	Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	Da auf Verordnungsebene zu regeln sein wird, in welchen Fällen von Amtes wegen ein Abklärungsverfahren ausgelöst wird, auf welche Weise ein Gesuch zu erfolgen hat (Formular/elektronische Eingaben und/oder auf Papier?), bei welcher Stelle / welchen Stellen ein Gesuch eingereicht werden muss, wer zur Gesuchsstellung befugt ist (nur anspruchsberechtigte Person oder auch Dritte?), ist es im Sinne der Transparenz zudem angezeigt, dem RR im Gesetz eine entsprechende Ermächtigung in Form einer Delegationsnorm zu erteilen.	Das Verfahren wurde grundlegend neu ausgestaltet.
iv ai be	<i>Art. 9 Abs. 1 / Einbezug betroffene Person:</i> Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass ein Recht auf Mitwirkung durch den Einbezug der betroffenen Person in den Abklärungsprozess besteht (vgl. S. 23). Im Gesetzesartikel ist dies nicht festgehalten. Abs. 1 ergänzen: "..., in das die betroffene Person einbezogen wird."	Teilweise Berücksichtigung Menschen mit Behinderungen Die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen wurde verdeutlicht.
iv ai be, SVP	<i>Art 9 Abs. 2 / Streichung Absatz:</i> Absatz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden, da sich Sinn und Zweck der Bestimmung mit Blick auf Absatz 3 nicht erschliesst.	Berücksichtigung Das Verfahren wurde grundlegend neu ausgestaltet.

3.2.2.5. Artikel 10

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stiftung Lebensart	Klären, wer die Kosten der Institutionen tragen wird.	Kenntnisnahme Die GSI richtet keine Entschädigung aus für die Beteiligung am Bedarfsermittlungsverfahren. Die GSI übernimmt jedoch die Kosten für Schulungen im Rahmen der Einführungszeit.
kbk, SILEA, AvenirSocial, SP, Grüne,	Abs. 2 ergänzen: «Rechtsvermittelverfahren gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes sind kostenlos» Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Beschwerdeverfahrens der betroffenen Person Kosten auferlegt werden. Ein kostenloses Rechtsmittelverfahren ist im Sozialversicherungsbereich üblich (vgl. Art. 42ff, insb. Art. 52 ATSG). Auch im Vortrag entsprechend ändern.	Keine Berücksichtigung Das Verfahren von der Gesuchseinreichung bis zur Verfügung der Erteilung oder Ableh-

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SocialBern, SBK, assist-admin		nung einer Leistungsgutsprache ist kostenlos. Für das Beschwerdeverfahren gilt die Kostenregelung des VRPG (Art. 103 ff. VRPG), d.h. keine Verfahrenskosten bei einem Verzicht (Art. 108 Abs.1) oder bei unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 111 ff.).

3.2.2.6. Artikel 11

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stiftung Lebensart	Präzisieren, wie die Finanzierung für Heime auf der Pflegeheimliste aussieht, Abrechnung KVG Leistungen deklarieren.	Kenntnisnahme Vgl. oben, allgemeine Bemerkungen. Ausführungen im Vortrag.
SocialBern	Anpassen Abs. 2: «Die Leistungsgutsprache wird in der Regel unbefristet erteilt; <i>sie wird allerdings in regelmässigen Abständen</i> oder zudem beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin oder von Amtes wegen <i>auf ihre Angemessenheit überprüft werden.</i> »	Keine Berücksichtigung Eine allgemeine regelmässige Überprüfung soll nicht erfolgen. Bei wesentlichen Änderung wird eine Überprüfung vorgenommen.
VGer. Bern, SILEA	Es wird nicht definiert, worum es sich bei «wichtigen Gründen» handelt. I.d.R. dürften veränderte Verhältnisse (Gesundheitszustand) Anlass für eine Überprüfung geben. Vorschlag: «Wichtige Gründe» durch «erheblicher Änderung des Sachverhalts» ersetzen und allenfalls in der Verordnung klar regeln.	Teilweise Berücksichtigung
PZM	Die Überprüfung soll auch von Finanzierern ausgelöst werden können. Abs. 2 anpassen: «Die Leistungsgutsprache wird periodisch überprüft und erteilt. Sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin oder von Amtes wegen überprüft werden.»	Teilweise Berücksichtigung Die Leistungserbringer sind ebenfalls verpflichtet, wesentliche Änderungen zu melden.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	Formulierung anpassen: Wenn der Mensch mit Behinderungen eine Leistungsgutsprache für den individuell festgestellten Bedarf erhält, braucht es keine Obergrenze. Oder aber der Gesetzgeber definiert (Kriterien) eine Maximalhöhe, die u.U. dem festgestellten Bedarf nicht genügt; dann kann der Gesetzgeber aber nicht davon sprechen, dass die Bedarfsdeckung gewährleistet ist.	Keine Berücksichtigung Es braucht eine Obergrenze welche vom Regierungsrat beschlossen wird, damit das System steuerbar bleibt.
SVP	Neuer Artikel, da die maximale Leistungsgutsprache im Gesetz zu definieren ist. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest.	Keine Berücksichtigung Es ist nicht sinnvoll, im Gesetz einen Betrag festzulegen.
k bk, Grüne, SBK, VPOD, assist-admin	Obergrenzen sind systemfremd und widersprechen den in Art. 2, Bst. b formulierten Grundsätzen des BLG. Anpassung: Die Leistungsgutsprache legt die einzelnen Leistungen fest und begrenzt diese. Der Regierungsrat kann die maximale Höhe und Ausführungen zur Subsidiarität festlegen.	Keine Berücksichtigung Es ist nötig, eine Obergrenze festzulegen, um die Kosten steuern zu können.
EDU	Eine Begrenzung könnte bei Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf die Wahlfreiheit zu stark einschränken und damit dem Ziel des Systemwechsels entgegenlaufen. Falls eine Deckelung eingeführt wird, müsste sichergestellt werden, dass Ausnahmen in konkreten Situationen, wo mehr als 138 FLS pro Monat notwendig wären, explizit möglich sind. Die EDU empfiehlt diesen Aspekt noch einmal genau zu prüfen.	Teilweise Berücksichtigung Das wird im Rahmen der Verordnung berücksichtigt.
WoBe	Neuer Absatz 4: «Die Veränderung des Betreuungs- und Pflegebedarf wird mit Einschätzung der involvierten Dienste und den Betroffenen selbst kontinuierlich angepasst. Der Kanton gewährt die Sicherheit, Erhöhung und Senkungen vorzunehmen.»	Keine Berücksichtigung Eine Anpassung erfolgt bei erheblicher Änderung des Sachverhalts, z.B. bei relevanten Änderungen des Unterstützungsbedarfs.
iv ai be	Art. 11 Abs. 2 / Leistungsgutsprache: Es ist zu überprüfen, ob in Bezug auf die unbefristete Zusprache der Leistungen eine periodische Überprüfung der Verhältnisse (in der Sozialversicherung ist diese Standard) vorzunehmen ist oder ob eine Meldepflicht der Betroffenen ausreicht. Im Vortrag wird festgehalten, dass keine periodische Überprüfung vorgesehen ist, was problematisch ist, weil es tendenziell den Missbrauch fördert. Revisionen erhöhen bei den Betroffenen die Bereitschaft, für den Anspruch wesentliche Änderungen von sich aus und sofort zu melden. Abs. 2 sollte angepasst werden: "... erteilt. Sie wird von Amtes wegen periodisch überprüft und kann beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin überprüft werden."	Teilweise Berücksichtigung Es soll keine regelmässige Überprüfung erfolgen, sondern zur Vermeidung überflüssigen bürokratischen Aufwandes nur bei erheblicher Änderung des Sachverhalts.
iv ai be	Art. 11 Abs. 3 / Formulierung: Aufgrund holpriger Formulierung Absatz 3 anpassen: "... und Bestimmungen zur Subsidiarität festlegen."	Berücksichtigung

3.2.2.7. Artikel 12

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
CAF	In diesem Artikel sowie im Vortrag ist es erforderlich, dass in den Dienstleistungsverträgen die Einhaltung der Amtssprachen durch die Dienstleistungserbringer erwähnt wird. Die Anwendung einer solchen Klausel im Dienstleistungsvertrag muss einer regelmässigen Evaluierung unterzogen werden.	Kenntnisnahme
Pro Infirmis, SILEA, PZM, EVP	Die Abklärungsstelle (nicht mehrere!) muss zwingend unabhängig sein.	Keine Berücksichtigung Es ist vorgesehen, dass der der Kanton diese Aufgaben an eine oder mehrere Stellen übertragen kann, aber auch selbst wahrnehmen kann – jedoch nur durch eine eigenständige Organisationseinheit.
ZSL Bern, kbb, Cerebral Bern, SP, refbejuso, Grüne, SocialBern, SBK	Die Abklärung muss unabhängig vom Leistungserbringer erfolgen. Die Verantwortung für den gesamten Prozess der Bedarfsermittlung und der Leistungsfestsetzung soll bei einer verwaltungsexternen Abklärungsstelle liegen. Anpassung Abs. 1: «Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beauftragt eine fachlich geeignete und von Verwaltung und Leistungserbringern unabhängige Stelle mit der Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens (und der Leistungsfestsetzung).»	Teilweise Berücksichtigung Siehe obige Ausführungen und die Bedarfsprüfungsstelle wird von Leistungserbringer unabhängig sein.
UPD	Haben wir es am Hearing richtig verstanden, dass gegen das Resultat des Bedarfsermittlungsverfahrens ein Rechtsmittel vorgesehen ist?	Kenntnisnahme Gegen das Resultat des Bedarfsermittlungsverfahrens an sich kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. Aber gegen die Leistungsgutsprache, welche eine Verfügung darstellt, die auf dem Bedarfsermittlungsverfahren basiert, kann Beschwerde geführt werden.
EVP	Nach Möglichkeit sollten die Abklärungen wohnortsnah, auf jeden Fall aber regional, analog z.B. den Erziehungsberatungsstellen.	Kenntnisnahme
CAF	Ergänzung: «(...) mit der Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens, wobei der französischsprachige Teil des Kantons besonders berücksichtigt wird.»	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Dies muss nicht auf Gesetzesstufe verankert werden, sondern ist selbstverständlich im Rahmen der Umsetzung vorgesehen.
SVP	Abs. 2: Streichung des Wortes «weitere»	Keine Berücksichtigung In Absatz 1 findet sich eine Anforderung («fachliche Eignung»). Mit Absatz 2 können weitere Anforderungen festgelegt werden.
IGGH	Die für die Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens verantwortliche Stelle führt das Verfahren unter Berücksichtigung der Kommunikationsbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen durch, namentlich unter Beizug eines Gebärdensprachdolmetschers und Assistenz für Hörsehbehinderte, Kommunikations-Assistenz.	Kenntnisnahme Dies wird in der Umsetzung berücksichtigt.
WoBe	Hier sind zwingend stabile gemeinsame Grundlagen zu erstellen, um Ungleichbehandlung zu verhindern. Neuer Abs. 3: «Die Abklärungsstellen garantieren eine Abklärung entlang der gesetzlichen Grundlagen inkl. Behindertenrechtskonvention.»	Keine Berücksichtigung Selbstverständlich muss sich die Bedarfsprüfungsstelle an das übergeordnete Recht halten. Dies muss nicht im Gesetz verankert werden.

3.2.2.8. Artikel 13

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis, OdA	Abs. 1: Die aufgeführten Leistungsarten sind nicht in jedem Fall aussagekräftig. Unterstützungsleistungen für den Arbeitsplatz und die Arbeitsintegration müssen ergänzt werden.	Berücksichtigung Die berufliche Integration wurde aufgenommen.
Pro Infirmis	Abs. 1: Die unterstützte Person soll (nicht kann) im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache...	Keine Berücksichtigung Der Artikel wurde anderweitig umformuliert.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern	Abs. 1: Abs. 1 ist zu ergänzen: a): «Betreuung» ersetzen mit «persönliche Assistenz» neu b): hauswirtschaftliche Leistungen neu c): Kinderbetreuung	Keine Berücksichtigung Diese Leistungsarten werden nicht aufgenommen. Dieser Artikel spiegelt keinen Leistungskatalog wider und ist damit auch nicht als abschliessende Aufzählung zu verstehen.
SVP	Abs. 1: «Gesundheitsleistungen» ersetzen mit «Gesundheitsdienstleistungen»	Keine Berücksichtigung
k bk, SP, Grüne, SBK	Abs. 1: a Betreuung und <i>persönliche Assistenz</i>	Keine Berücksichtigung Dieser Artikel spiegelt keinen Leistungskatalog wider und ist damit auch nicht als abschliessende Aufzählung zu verstehen.
SILEA	Das Zusammenspiel mit KVG ist zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Leistungen des BLG sind subsidiär zu Leistungen der Sozialversicherer (inkl. KVG) (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. e).
UPD	Welche Bedeutung hat Prävention im Sinn der sekundären und tertiären Prävention?	Keine Berücksichtigung Verschiedene Leistungen der Gesundheitsförderung sind im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) verankert. Mit dem BLG soll kein Parallelsystem aufgebaut werden. Ohnehin wären jedoch Leistungen der sekundären oder tertiären Prävention nicht Gegenstand von Art. 13 BLG (vgl. Frage 18 Hearing).
WoBe	Wohnen und Mobilität hinzufügen oder ergänzen, dass es nicht abschliessende Liste ist	Keine Berücksichtigung Diese Bereiche sind von der Aufzählung erfasst und aus dem Begriff «insbesondere» geht hervor, dass es keine abschliessende Liste ist.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stadt Bern, BKSE	Dürfen private Beistände - entgegen den Berufsbeistandspersonen - Assistenzleistungen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. g BLG geltend machen? Hier braucht es eine Klärung.	Keine Berücksichtigung Dies ist gemäss Artikel 27 Absatz 2 nicht vorgesehen.
IGGH	h Unterstützung in Gebärdensprache i Gebärdensprachdolmetscher-Dienstleistungen k Assistenz für Hörsehbehinderte-Dienstleistungen l Kommunikationsassistenten-Dienstleistungen	Keine Berücksichtigung Diese Leistungsarten werden nicht aufgenommen. Dieser Artikel spiegelt keinen Leistungskatalog wider und ist damit auch nicht als abschliessende Aufzählung zu verstehen.
kbk, Grüne, SBK	Abs. 2, folgendermassen abändern: Zum Bezug weiterer Leistungen kann <i>wird</i> ihr in einem geringen Umfang zusätzlich zur Leistungsgutsprache ein Freibetrag gewährt werden, welcher als prozentualer Wert abhängig von der Leistungsgutsprache festgelegt wird.	Keine Berücksichtigung Der Freibetrag im Arbeitgebermodell ist eine Pauschale. Diese ist prozentual zum monatlich abgerechneten Betrag und auf einen fixen Maximalbetrag begrenzt. Im Rahmen der Verordnung werden Details festgelegt.
ZSL Bern, GS, Cerebral Bern, GKB	Abs. 3: Das muss im Gesetz und nicht per Verordnung geregelt werden und ist periodisch indexiert anzupassen..	Keine Berücksichtigung Im Gesetz werden nach Möglichkeit keine Zahlen festgehalten, dies würde das System zu starr machen.

3.2.2.9. Artikel 14

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
kbk, Grüne, SBK	Abs. 1: Abs. 1 ergänzen: d Dienstleister, die bei der Arbeitsintegration unterstützen und am Arbeitsplatz unterstützen und begleiten (inkl. Arbeitgeber.)	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Dies wird im Rahmen der Verordnung geprüft werden.
UPD	«Private Haushalte <i>in Zusammenarbeit mit einem Fachteam</i> » Private Haushalte werden in ihrer Aufgabe durch ein Fachteam begleitet und sorgen für die notwendige Qualität. Analog dem geforderten CM bei besonders herausfordernden Platzierungen (Art. 23).	Keine Berücksichtigung Die Anforderungen an private Haushalte werden nicht im vorliegenden Gesetz geregelt, sondern in der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote (SLG und SLV).
WoBe	<i>Abs. 1:</i> Es sollen zumindest Angebote in angrenzenden Kantonen auf Gesuch möglich sein. Ausserdem sind Privathaushalte verpflichtet, ein Qualitätsmanagement vorzuweisen, die BRK einzuhalten und mit Vermittlungs- und Begleitorganisation zusammenzuarbeiten. <i>Abs. 1 Bst. a</i> ergänzen: (...) im Kanton Bern oder einem angrenzenden Kanton. (Oder: (...) im Kanton Bern, bei Privathaushalten mind. Sitz der Vermittlungsorganisation im Kanton Bern.)	Keine Berücksichtigung Der stationäre ausserkantonale Leistungsbezug wird durch die IVSE geregelt. Die Anforderungen an private Haushalte werden durch das SLG und die SLV festgelegt.
EVP, assist-admin	<i>Abs. 1:</i> «grundsätzlich» streichen, da die Leistungsgutsprache die möglichen Einschränkungen bereits einschliesst	Berücksichtigung Die Wahlfreiheit besteht im Grundsatz, es sind jedoch Einschränkungen möglich. «Grundsätzlich» wurde gestrichen und ersetzt durch «unter Vorbehalt von Absatz 2».
k bk, SP, Grüne, SBK	<i>Abs. 2:</i> Es wird bedauert, dass im Rahmen des IVSE bei ausserkantonalem Leistungsbezug keine ambulanten Leistungen abgerechnet werden können. Eine Revision wäre angezeigt.	Kenntnisnahme
SILEA	<i>Abs. 2:</i> Problematische Einschränkung in Bezug auf die Selbstbestimmung. Das führt zu Ungleichbehandlung in ausserkantonalen Wohnheimen.	Kenntnisnahme
Pro Infirmis	<i>Abs. 3:</i> Festhalten, in welchem Rahmen die Wahlfreiheit eingeschränkt werden kann. Die Einschränkung auf Leistungsbezug im ambulanten resp. stationären Bereich ist abzulehnen.	Keine Berücksichtigung Mögliche Einschränkungen beim Leistungsbezug ergeben sich aus der Verordnung.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
AvenirSocial, SP, SBK	Abs. 3 ändern: «Die Wahlfreiheit besteht unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf.»	Keine Berücksichtigung Dies kann nicht garantiert werden, da die Höhe des Unterstützungsbedarfs sehr wohl ein Anknüpfungspunkt sein kann, der die Wahlfreiheit einschränkt.
refbejuso, EVP	Abs. 3 streichen. Einschränkungen der möglichen Leistungserbringer durch den Regierungsrat verstossen gegen die Grundsätze Art. 2 BLG.	Keine Berücksichtigung Die Wahlfreiheit kann nicht uneingeschränkt gelten. Sie ist solange möglich, wie ein effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist. Dass – bei Vorliegen sachlicher Gründe – die Wahlfreiheit eingeschränkt werden muss, ist mit den Zielen des BLG vereinbar.
Insieme, ZSL Bern, k bk, Cerebral Bern, GKB, SP, SocialBern, SBK, spib, assist-admin	Streichung der Abs. 3 und 4. IHP ist so auszugestalten, dass sich die Einführung von Obergrenzen erübrigt. Entscheiden, in welchen Fällen ein ambulanter bzw. ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird, verstösst gegen UNO BRK. Obergrenzen verletzen die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 der Bundesverfassung und Art. 16 der Staatsverfassung).	Keine Berücksichtigung Die Wahlfreiheit ist soweit zu gewähren, wie es aus Sicht eines verhältnismässigen Einsatzes der kantonalen finanziellen Ressourcen möglich und sinnvoll ist. Die Wahl wird von verschiedenen Faktoren stark beeinflusst: von der Unterstützungsbedürftigkeit, den baulichen Einrichtungen, den technischen Möglichkeiten und nicht zuletzt auch stark von den privaten, finanziellen Möglichkeiten der Menschen mit Behinderungen oder den Massnahmen des Gemeinwesens. Diese relative und nicht absolute Wahlmöglichkeit entspricht den Vorgaben der UNO Behindertenrechtskonvention (vgl. Frage 6 Hearing).
Stiftung Lebensart, SILEA, EDU, BDP	Die Wahlfreiheit ist eines der grundlegenden Elemente des Behindertenkonzeptes Kanton Bern. Kriterien/Gründe zur Einschränkung der Wahlfreiheit müssen deshalb im Gesetz definiert werden.	Keine Berücksichtigung Es trifft nicht zu, dass kein Kriterium im Gesetz genannt wird. Die Wahlfreiheit in den

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		im Gesetz genannten Fällen eingeschränkt werden.
PZM	Abs. 3: Bei der Festlegung einer Maximalhöhe der Leistungsgutsprache ist durch den Regierungsrat sicherzustellen, dass die Bedarfsabdeckung gewährleistet ist.	Kenntnisnahme Das Festlegen der minimalen und maximalen Höhe der Leistungsgutsprache durch den Regierungsrat ist im neu im Gesetz festgehalten.
SVP	Streichung des Absatz 4, da dieser Bezug auf die in der Spitalversorgung üblichen Listen nimmt, wonach gewisse Leistungen nur ambulant erbracht werden dürfen. Grund ist der durch die Tarifpartner ungenügend angepasste Tarif dieser Leistungen. Im BLG definiert der Regierungsrat die «Tarife» und Kostengutsprachevoraussetzungen einseitig für den jeweiligen Bedarf. Eine Interventionsmöglichkeit ist deshalb unnötig und systemfremd.	Keine Berücksichtigung Die Wahlfreiheit kann nicht uneingeschränkt gelten. Sie ist solange möglich, wie ein effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist.
Grüne	Streichung Abs. 4: Es ist in Anbetracht der BRK nicht nachvollziehbar, dass der RR die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zum Bedarf einschränken kann. Damit wird die in Abs. 1 formulierte Wahlfreiheit ad absurdum getrieben.	Keine Berücksichtigung Die Wahlfreiheit kann nicht uneingeschränkt gelten. Sie ist möglich, solange ein effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist.
UPD, EVP	Abs. 4: Dieses Einschneiden in die Wahlfreiheit müsste von einer anderen nicht im Abklärungsverfahren involvierten Stelle bestätigt werden.	Keine Berücksichtigung Die Kriterien zur Einschränkung der Wahlfreiheit werden vom Regierungsrat in generell-abstrakter Weise in der Verordnung festgelegt.

3.2.2.10. Artikel 15

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, kbc, Cerebral Bern, SP, Grüne, SBK	Abs. 1 Bst. b: Das Wort «dringend» ist zu streichen	Keine Berücksichtigung Vorsorgliche Massnahmen sind nur in dringenden Fällen möglich.
ZSL Bern, kbc, Cerebral Bern, Grüne, SBK, Pro Infirmis, SILEA, Stadt Bern, GKB	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Eine Ausrichtung der Beiträge an Leistungserbringer ist nicht sinnvoll. Die Einschränkung der Wahlfreiheit wird abgelehnt.	Keine Berücksichtigung Im Rahmen des vorsorglichen Leistungsbezugs kann eine Einschränkung der Wahlfreiheit sinnvoll sein, um nicht ein später nicht mehr tragbares Setting zu etablieren. Dies wird in der Verordnung zu konkretisieren sein.
EVP	Abs. 2: Diese Zumutbarkeit muss gut abgeklärt werden, damit es für den Menschen mit Behinderungen nicht zu einem gesundheitlichen Risiko wird.	Kenntnisnahme. Jedes staatliche Handeln muss verhältnismässig sein.
iv ai be	Art. 15 Abs. 1 / Vorschüsse: Es besteht ein Zusammenhang zum Anspruch gemäss Art. 8. Deshalb sollten «vorsorgliche Beiträge» für die Zeit ab Einreichung des Gesuches gewährt werden können. Dabei würde es sich um Vorschüsse handeln.: Titel anpassen: Vorschüsse Abs. 1 anpassen: "... Integrationsdirektion ausnahmsweise für die Zeit ab dem ersten des Monats der Gesuchseinreichung Vorschüsse an Menschen mit Behinderung gewähren, die ..."	Keine Berücksichtigung Der Anspruch beginnt neu mit Einreichung des Gesuches und ab dann bis zur Leistungsgutsprache können vorsorgliche Beiträge beantragt werden. Der Begriff «vorsorgliche Beiträge» wird entsprechend beibehalten.

3.2.2.11. Artikel 16

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
OdA	Es ist unklar, wer den Bedarf ermittelt, ob dies durch eine fachkundige Person oder eine Fachbearbeiterin erfolgt. Die Fachpersonen von Institutionen sollen in die Bedarfsermittlung einbezogen werden.	Kenntnisnahme Die Details werden in der Verordnung definiert.
UPD	<i>Abs. 1:</i> Die Mitwirkungspflicht ist bei Menschen mit einer psychischen Störung oft schwierig. Wie trägt die Abklärungsstelle und der Regierungsrat diesem Umstand Rechnung?	Kenntnisnahme Die Details werden in der Verordnung definiert.
ZSL Bern, kbb, Cerebral Bern, SBK	Da das Subsidiaritätsprinzip dem Grundsatz der sachlichen Konkurrenz folgt, ist dem auch hier Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung erstreckt sich nur auf Beiträge und Leistungen «gleicher Art und Zweckbestimmung».	Kenntnisnahme
SILEA	<i>Abs. 1 Bst. b:</i> Zur Erfüllung dieser Vorgaben muss eine Generalvollmacht an die betroffenen Ämter etc. ausgestellt werden. Deshalb im Gesetz eine Generalvollmacht vorsehen.	Keine Berücksichtigung Hier bedarf es keiner Vollmacht für die betroffenen Ämter. Mit dieser Norm werden die Menschen mit Behinderungen verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI und beauftragen Dritten Informationen und Daten bekanntzugeben.
Gemeinde Lyss, FDP, Gemeinde Köniz, glp	<i>Art. 16 Abs. 1 / Begrifflichkeit:</i> Hier wird erstmals von der «gesetzlichen Vertretung» gesprochen. Dieser Begriff müsste definiert und anschliessend konsequent im ganzen Erlass verwendet werden (oder nicht erwähnt werden). Denn urteilsfähige Minderjährige und Verbeiständete können sich durch ihre Handlungen rechtswirksam nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung verpflichten (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Bei Minderjährigen wird die gesetzliche Vertretung z.B. durch die Eltern oder Stiefeltern ausgeübt. In administrativen Belangen besteht gemäss Art. 374 Abs. 1 ZGB auch für Ehegatten ein gesetzliches Vertretungsrecht. In solchen Fällen ist die Errichtung einer Beistandschaft aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gerade ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Auf die Begriffe «gesetzliche Vertretung» und «Beistandschaft» wird gänzlich verzichtet, ausser es geht explizit um die Beistandschaft (vgl. Kapitel 12 des Vortrags «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens»).
SILEA	<i>Abs. 2:</i> Hier müsste darauf hingewiesen werden, dass die Institutionen nur Angaben über Veränderungen im Unterstützungsbedarf, die im Vertrag mit der Person festgelegten Dienstleistungen machen können und dürfen. Das Datenschutzgesetz ist zwingend einzuhalten.	Keine Berücksichtigung Der Wortlaut der Bestimmung beinhaltet, dass nur «in den für eine Leistung massge-

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		<i>benden Verhältnissen»</i> Meldungen zu erstatten sind. Es ist auch selbstverständlich, dass das kantonale Datenschutzgesetz zwingend einzuhalten ist.

3.2.2.12. Artikel 17

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, k bk, Cerebral Bern, SP, SBK	Nach Abs. 1 soll ein Absatz eingefügt werden, welcher die Geltendmachung der Leistungen regelt (vgl. 29 ATSG) (ZSL, CB, SP) oder als neuer Art. 9 oder neuer Art. 16 Begründung: Im Vortrag wird unter Art. 16 und Art. 17 festgehalten, dass unvollständige Anträge zurückgewiesen und nicht bearbeitet werden (Art. 20 VRPG). Leistungen gemäss vorliegendem Gesetz lehnen sich an die Leistungen der Sozialversicherungen an. Daher ist auch beim Verfahren an die sozialversicherungsrechtlichen Abläufe und Normen abzustellen. Im Art. 29 ATSG wird die Geltendmachung des Leistungsanspruchs gesondert behandelt. Dies kann als Vorbild für das kantonale Vorgehen beigezogen werden. Aufgrund der Komplexität einer Anmeldung muss die Verwaltung den Gesuchstellern eine Möglichkeit geben, ihre Anmeldung zu vervollständigen. Je nach Behinderungsart sind die Menschen mit Behinderungen auf aktive Unterstützung bei der Anmeldung angewiesen. Der Kanton muss aktive Hilfe für die Anmeldung sicherstellen und eine Möglichkeit zur Nachbesserung geben.	Keine Berücksichtigung Das Verhältnismässigkeitsgebot stellt sicher, dass bei Unklarheiten eine Nachbesserung möglich sein wird. Zudem stehen den Menschen mit Behinderungen Beratungs- und Informationsangebote offen, um sie im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens zu unterstützen. Das Verfahren inkl. Gesuchseinreichung wurden im Gesetz besser dargestellt. Details werden in der Verordnung geregelt.
ZSL Bern, k bk, Cerebral Bern, SP, Grüne, SBK	Art. 17, Abs. 1 ist mit folgendem Satz zu ergänzen: «Vorgängig muss eine schriftliche Mahnung erfolgen auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen» Begründung: Indem die blosser Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten bereits zum Nichteintreten auf das Gesuch oder eine Leistungskürzung genügen soll, wird eine elementare verankerte Grundregel des Sozialversicherungsrechts missachtet. Ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren ist auch vorliegend gesetzlich zu verankern.	Keine Berücksichtigung Es wird keine Ergänzung im Gesetzestext vorgenommen. Dieses Vorgehen ist jedoch so vorgesehen und ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip.
g lp, BKSE	<i>Art. 17 Abs. 1 / Gesetzliche Vertretung:</i> In Art. 16 Abs. 1 werden die Pflichten von Menschen mit Behinderungen bzw. seine gesetzliche Vertretung zur Mitwirkung verpflichtet. Die Folgen der Verletzung dieser Pflicht sind in Art. 17 geregelt. In Art. 17 Abs. 1 wird nebst dem Menschen mit Behinderungen - anders als in Art. 16 Abs. 1 - die Vertretung durch Beistandschaft erwähnt. Definieren, was im BLG unter «gesetzlicher Vertretung» verstanden wird und was unter «Beistandschaft» anschliessend konsequente Verwendung der Terminologie im ganzen Erlass.	Kenntnisnahme Auf die Begriffe «gesetzliche Vertretung» und «Beistandschaft» wird gänzlich verzichtet.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		tet, ausser es geht explizit um die Beistandschaft (vgl. Kapitel 12 des Vortrags «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens»).
EVP, assist-admin	Die Führung der Beistandschaften wird eine Herausforderung für die Sozialdienste. Erfahrungen zeigen, dass Ressourcen fehlen, um Menschen zielgerichtet zu begleiten. Es darf nicht passieren, dass wegen fehlender Unterstützung die Leistung des Menschen mit Behinderungen gekürzt wird!	Kenntnisnahme
gIp	Abs. 1 und 2: «Mensch mit Behinderungen» ist mit «Mensch mit Behinderung bzw. seine gesetzliche Vertretung» zu ersetzen	Keine Berücksichtigung Auf die Begriffe «gesetzliche Vertretung» und «Beistandschaft» wird gänzlich verzichtet, ausser es geht explizit um die Beistandschaft (vgl. Kapitel 12 des Vortrags «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens»).
ZSL Bern, kbb, Cerebral Bern, Grüne, SBK	Abs. 3 ist zu ergänzen: «Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt» Begründung: Gemäss Art. 25 ATSG wird eine Rückforderung erlassen, wenn die Verschuldensfrage geklärt wurde und eine grosse Härte vorliegt. Eine Rückforderung im ATSG kann bei knappen finanziellen Mitteln als uneinbringlich abgeschrieben werden. Das soll auch für dieses Gesetz gelten.	Teilweise Berücksichtigung Der Ergänzungsvorschlag wird sinngemäss übernommen. Es wurde ergänzt, dass der Regierungsrat durch Verordnung regeln kann, in welchen Fällen auf eine Rückforderung verzichtet werden kann.
VGer. Bern	Es fehlt eine Regelung, innert welchen relativen und absoluten Fristen eine Rückerstattung verfügt werden muss. Der Verweis im Vortrag (S. 26) auf das StGB ist nicht in jedem Fall zielführend, weil nicht jede Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht eine strafbare Handlung darstellt. Es wird eine Regelung analog SHG (Art. 45) oder ATSG (Art. 25, Abs. 2) empfohlen.	Keine Berücksichtigung Im Gesetz wird keine Verjährungsregel verankert, im Vortrag wird auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) verwiesen (Art. 25 StBG).
WoBe	Verletzung der Mitwirkungspflicht ist zu Löschen bzw. kann ersetzt werden durch 'Missbrauch von Leistungen'. Geschätzte 50% der Menschen mit Behinderungen können diesen Anspruch nicht erfüllen.	Keine Berücksichtigung Die individuellen Möglichkeiten der Menschen mit Behinderungen sind selbstverständlich zu berücksichtigen.

3.2.2.13. Artikel 18

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
IV Stelle Bern	Die Aussage, dass Assistenzleistungen i.d.R. durch selbstständig erwerbstätige Personen (oder Betriebe) erbracht werden und es lediglich möglich ist, Assistenzpersonen selbst anzustellen, entspricht nicht den sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen. Es braucht eine umfassende Überarbeitung, welche das Einhalten von übergeordnetem Sozialversicherungsrecht und das Verhindern von Schwarzarbeit sicherstellen (insbesondere eine Bestimmung analog Art. 42 ^{quinquies} IVG).	Keine Berücksichtigung Im Vortrag wurde ein Hinweis auf das Einhalten der sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen aufgenommen, sollten die Leistungen durch Assistenzdienstleistende erbracht werden. Die Meldepflicht nach Artikel 39 ermöglicht zudem bis zu einem gewissen Grad eine Kontrolle. Die Bestimmung von Art. 42 ^{quinquies} IVG ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.
ZSL Bern, Cerebral Bern	Anpassung wie folgt: «Die Assistenzleistung kann erbracht werden im Angestelltenverhältnis (Assistenzperson) oder im Auftragsverhältnis (Dienstleister im tertiären Sektor, z. B. Reinigungsfirmen, Restaurants, Taxis etc.).»	Keine Berücksichtigung Der Begriff Dienstleister muss im Gesetz nicht näher umschrieben werden.
Gemeinde Lyss, Gemeinde Muri, FDP, Stadt Bern, Stadt Thun, Gemeinde Köniz, BKSE	Abs. 2: Eine betroffene Person wird gemäss Art. 18 Abs. 2 im Fall eines Angestelltenverhältnisses zur Arbeitgeberin. Ist sie verbeiständet, ist sie wahrscheinlich nicht in der Lage, die Rolle als Arbeitgeberin auszufüllen. Deshalb wird die Berufsbeistandsperson diese Rolle übernehmen müssen, was mit den aktuellen Zeitressourcen und Kenntnissen der Berufsbeistandspersonen nicht abgedeckt werden kann. Menschen mit Behinderungen, die ihre Angelegenheiten nicht selber erledigen können, erhalten Unterstützung von Berufsbeistandspersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB genügend Zeit zur Verfügung gestellt erhalten, damit nicht der Menschen mit Behinderungen an der Ressourcenknappheit leidet. Sinnvollerweise sollte eine externe Stelle geschaffen werden, im Auftrag des Menschen mit Behinderungen und stellvertretend für ihn die Arbeitgeberrolle (Vertragswesen, Sozialversicherungen, Qualitätssicherung, Weiterbildung etc.) wahrnimmt.	Keine Berücksichtigung Eine allfällige gesetzliche Vertretung richtet sich nach dem ZGB.
Insieme, ZSL Bern, kbk, Cerebral Bern, SBK, assist-admin	Streichung von Absatz 3, da die Definition von Mindestanforderungen in Bezug auf Aus- und Weiterbildung in die Wahlfreiheit eingreift. Im ambulanten Bereich ist eine persönliche Ausbildung der Assistenzperson durch den Leistungsbezüger notwendig. Eine anerkannte fachliche Ausbildung garantiert keine Berücksichtigung der Bedürfnisse aufgrund der individuellen Behinderungsformen.	Keine Berücksichtigung Der Regierungsrat erhält die Möglichkeit gewisse Anforderungen zu erlassen, um die Qualität der Assistenzdienstleistungen sicherzustellen. Diese sind so anzusetzen, dass die Wahlfreiheit möglichst gross bleibt. Eine absolute Wahlfreiheit kann allerdings nicht gewährleistet werden.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stiftung Lebensart, VPOD	<p>Abs. 3: Es ist unerlässlich, dass Anforderungen für Assistenzpersonen bzw. Assistenzdienstleister festgelegt werden. Dies darf keine Kann-Bestimmung sein. Abs. 3 anpassen: «Der Regierungsrat kann legt Anforderungen an Erbringerinnen und Erbringer von Assistenzleistungen festlegen, namentlich Mindestvoraussetzungen <i>betreffend Anstellungsbedingungen</i>, an Ausbildung und Weiterbildung.» VPOD Begründung: Vorgaben für Personen, die in Privathaushalten arbeiten, sollen analog zu den Vorgaben bei stationären Leistungserbringern ausgestaltet werden. Dass im sensiblen Bereich von Privathaushalten ein Missbrauchspotential besteht, zeigt die Situation der Liv-Ins. Hier musste der Staat letztthin die Arbeitsverhältnisse regulieren. Als Besteller der Leistungen im BLG ist der Kanton in der Pflicht, nach Qualifikationsstufen abgestufte Mindeststandard auf Verordnungsebene vorzugeben (Musterverträge, Beratung etc.). In einem ambulanten Setting besteht ein spezifischer Bedarf an Weiterbildung für das beschäftigte Personal. Im Weiteren ist zu klären, wie die Aufsicht über die Assistenzleistenden geregelt ist und an welche Stellen Beschwerden von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eingebracht werden können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Aufsicht über private Haushalte richtet sich nach dem SLG.</p>
SILEA, SocialBern	<p>Abs. 3: Bei hoher Schutzbedürftigkeit, anspruchsvollen Unterstützungsleistungen sowie bei Assistenzdienstleistern können Mindestanforderungen sinnvoll sein (gleich lange Spiesse). Die Vorgaben und entsprechenden finanziellen Abgeltungen müssen aber in einem ausgewogenen Verhältnis sein, an die Vorgaben der Jugendhilfe angepasst werden und auf Verordnungsebene festgelegt sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Verordnung werden Mindestvoraussetzungen geregelt.</p>
SP, EDU	<p>Abs. 3: Abschliessende Definition von Mindestanforderungen in Bezug auf Aus- und Weiterbildung von Assistenzpersonen wird abgelehnt. In Situationen von grosser Schutzbedürftigkeit könnte ausnahmsweise eine Mindestvoraussetzung definiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es ist unerlässlich, Mindestvoraussetzungen namentlich an Ausbildung und Weiterbildung zu normieren. Dies ist auch im Einklang mit der UNO-BRK und vor allem im Interesse der Menschen mit Behinderungen. Die Vertragsstaaten der UNO-BRK sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Fachkräfte entsprechend geschult sind.</p>
OdA	<p>Abs. 3: Die Anforderungen an die Kompetenzen und die Bedingungen der Erfüllung müssen festgelegt sein. In komplexen Betreuungssituationen können fehlende Kompetenzen zu Überforderung und zu grenzüberschreitendem Verhalten führen. Es wird gewünscht, dass Assistenzpersonen und Assistenzleistende über eine Grundausbildung im Sozialbereich verfügen und sich regelmässig in einem Gremium über ihre Arbeit austauschen müssen (Supervision).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird in der Verordnung zu regeln sein.</p>
SocialBern	<p>Abs. 3: Es muss geklärt werden, wie die Aufsicht über Assistenzpersonen geregelt ist (QS, Missbrauchsprävention). Wohin können sich Betroffene oder Angehörige / Dritte zwecks Beratung oder im Beschwerdefall wenden?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Assistenzpersonen werden von den Menschen mit Behinderungen als Arbeitnehmende angestellt.</p>

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
EVP	Abs. 3: Werden auch durch Angehörige Assistenzleistungen erbracht, die bereits Erfahrung in der Begleitung des Menschen mit Behinderungen haben, muss diese Erfahrung angerechnet werden.	Kenntnisnahme

3.2.2.14. Artikel 19

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stiftung Lebensart, OdA	Die Rahmenbedingungen müssen klar formuliert sein. Ein unabhängiger Zugang zu Leistungen in sensiblen Lebensbereichen (z.B. Liebe, Sexualität) muss für die unterstützten Personen gewährleistet sein. Wir empfehlen, einzelne Leistungsarten in gewissen Lebensbereichen für Beistände auszuschliessen.	Keine Berücksichtigung Dabei handelt es sich um eine generelle, nicht auf Beistände beschränkte Problematik, die von Fall zu Fall, allenfalls von der KESB, zu klären ist.
SILEA	Es musste noch vertieft abgeklärt werden, wer unterstützt, wenn eine Beistandsperson nicht bereit ist, eine Arbeitgeberrolle einzunehmen.	Kenntnisnahme Bei Unstimmigkeiten zwischen Beistandsperson und Menschen mit Behinderungen ist die KESB einzubeziehen.
Gemeinde Lyss, Stadt Langenthal, Gemeinde Muri, Gemeinde Spiez, Gemeinde Münsingen, Stadt Bern, Gemeinde Worb, glp, Gemeinde Köniz, BKSE	Im Vortrag steht zu Art. 19, dass die administrativen Leistungen und die Beratung sowie das Case Management, die eine Berufsbeistandsperson erbringt, durch die Verordnung vom 19.09.2012 abgegolten werden. Abs. 1: Diese Annahme ist nichtzutreffend, weil bei der Berechnung der Stundenkontingente für eine Beistandschaft im Jahr 2012 die Aufwendungen des BLG noch nicht in die Berechnungen einbezogen wurden. Die BKSE hat in Absprache mit dem ALBA in den drei grösseren kommunalen Diensten des Kantons während der Pilotphase festgestellt, dass pro Betreuung eines verbeiständeten Menschen mit Behinderungen durchschnittlich zusätzlich 10.5 Arbeitsstunden pro Jahr aufgewendet werden müssen. Diese Leistungen können nicht an Assistenzpersonen delegiert werden. Der unter Art. 19 Abs. 1 formulierte Ausschluss der Berufsbeistandspersonen bezüglich Vergütung ist daher stossend. Formulierung so, dass in Anlehnung an Art. 22 Abs. 3 KESG den kommunalen Diensten für ihre Aufwendungen im Kindes- und Erwachsenenschutz und in Zusammenhang mit dem Vollzug des BLG, die Vollkosten abgegolten werden.	Kenntnisnahme Der Ausschluss von den Assistenzdienstleistungen soll eine Doppelfinanzierung verhindern. Das Thema der Finanzierung von allfälligen Zusatzaufwänden der Beistandspersonen (insbesondere in der Einführungszeit oder bei der Bedarfsermittlung) wird im Rahmen der Verordnung zu prüfen sein.
FDP, Gemeinde Köniz	Der Mehraufwand der Gemeinden müsste zusätzlich abgegolten werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Beistandspersonen achtgeben und eine zu grosse Zurückhaltung ausüben, um Personen Leistungen gemäss BLG zukommen zu lassen.	Keine Berücksichtigung Das Thema der Finanzierung von allfälligen Zusatzaufwänden der Beistandspersonen

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	Abs. 1: Personen, die als Berufsbeistandsperson für eine unterstützte Person eingesetzt worden sind, können für diese keine Assistenzleistungen abrechnen. <i>Wenn eine verbeiständete Person Assistenzleistungen via Auftragsverhältnis bezieht und sie nicht in der Lage ist, die Rolle als Arbeitgeberin vollumfänglich selber wahrzunehmen, wird die Gemeinde in Anlehnung an Art. 22, Abs. 3 KESG, zusätzlich für den durch das BLG Art. 18 Abs. 2 entstehenden Aufwand entschädigt (Vollkosten).</i>	(insbesondere in der Einführungszeit oder bei der Bedarfsermittlung) wird im Rahmen der Verordnung zu prüfen sein.
FDP, Stadt Bern, Gemeinde Köniz, BKSE	Abs. 2: Die Begrifflichkeiten "Berufsbeistandspersonen", "Beistandspersonen" und die in Art. 19 Abs. 2 genannten "Andere Personen, die als Beiständin oder Beistand eingesetzt sind" sind unklar. Was ist der Unterschied zwischen "Beistandsperson" und "andere Personen, die als Beiständin oder Beistand eingesetzt sind"? Wir wünschen eine einheitliche Verwendung und schlagen vor, Berufsbeistandsperson und Beistandsperson zu verwenden.	Berücksichtigung
assist-admin	Abs. 2 und 3: Im Gesetz wird eine mögliche Doppelfunktion von Eltern/Angehörigen/Beistände weder berücksichtigt noch überhaupt erwähnt. Häufig sind die Eltern eine gewisse Zeit Beistände der Kinder. Danach sind es oft Geschwister, die Beistände werden. Die Beistände sind durch die KESB eingesetzt und diese definieren die Aufgaben. Artikel 19 ergänzen mit Erklärungen zum Falle, dass Beistände gleichzeitig auch Angehörige sind. Absatz 2 + 3 streichen.	Kenntnisnahme Diese Doppelfunktion wurde neu mit Art. 28 Abs. 1 und 2 berücksichtigt.
ZSL Bern, Cerebral Bern	Abs. 3 streichen, da dieser der Wahlfreiheit widerspricht. Werden Assistenzleistungen erbracht, die nicht dem Aufgabengebiet als Beistand / Beiständin entsprechen, soll das entschädigt werden.	Keine Berücksichtigung Dieser Absatz ist nötig, um eine Doppelfinanzierung und Vermischung der Aufgaben zu vermeiden.
SILEA	Abs. 3: Im Gesetz steht «weiter einschränken» und im Vortrag wird von «Voraussetzungen für zusätzliche Finanzierung» gesprochen. Das ist widersprüchlich und müsste abgeklärt werden.	Berücksichtigung Formulierung wurde angepasst.
PZM	Abs. 3: RR erlässt Bestimmungen (bezüglich minimaler Qualitätsanforderungen), unter welchen Voraussetzungen Beistandspersonen Assistenzleistungen erbringen können.	Keine Berücksichtigung Sie unterliegen den gleichen Anforderungen, welche gemäss Artikel 26 im Rahmen der Verordnung zu regeln sind.
Insieme, kbb, EVP, SBK	Neuer Absatz 4: ergänzende Erläuterungen für den Fall, dass Beistände gleichzeitig auch Angehörige sind. Diese Doppelfunktion ist nicht geklärt. Vorschlag: Ausgenommen von Einschränkungen gemäss Abs. 2 und 3 sind Assistenzleistungen, die von Angehörigen gemäss Art. 20, erbracht werden, die zugleich Beistände oder Beiständinnen sind.	Berücksichtigung Artikel 28 Absatz 1 und 2 äussert sich dazu.

3.2.2.15. Artikel 20

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
CJB	Das Entschädigungssystem für Dienstleistungen, die von pflegenden Angehörigen erbracht werden, ist positiv.	Kenntnisnahme
ZSL Bern, Cerebral Bern, GKB	Angehörige sollen bis zu einem Drittel der Assistenzleistung plus alltägliche körperliche Verrichtungen leisten können.	Kenntnisnahme Dies wird im Rahmen der Verordnung definiert.
IV Stelle Bern	Die Aussage, dass Assistenzleistungen i.d.R. durch selbstständig erwerbstätige Personen (oder Betriebe) erbracht werden und es lediglich möglich ist, Assistenzpersonen selbst anzustellen, entspricht nicht den sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen. Es braucht eine umfassende Überarbeitung, welche das Einhalten von übergeordnetem Sozialversicherungsrecht und das Verhindern von Schwarzarbeit sicherstellen (insbesondere eine Bestimmung analog Art. 42quinquies IVG).	Keine Berücksichtigung Im Vortrag wurde ein Hinweis auf das Einhalten der sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen aufgenommen, sollten die Leistungen durch Assistenzdienstleistende erbracht werden. Die Meldepflicht nach Artikel 39 ermöglicht zudem bis zu einem gewissen Grad eine Kontrolle. Die Bestimmung von Art. 42 ^{quinquies} IVG ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.
ProCap	Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht klar hervor, welchen Status Konkubinatspartner haben. Wir bitten den Regierungsrat, dies genauer zu umschreiben.	Kenntnisnahme Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner gelten gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. e als Angehörige.
Pro Infirmis, KFG, Susanne und Dieter Blatt-Schönholzer	Um zu verhindern, dass die lobenswerte Einführung von bezahlter Care-Arbeit im Zusammenhang mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen geschwächt wird, fordern wir, dass der Begriff «in einem begrenzten Umfang» genau definiert wird.	Keine Berücksichtigung Es ist nicht sinnvoll auf Gesetzesstufe genaue Beträge zu definieren, weshalb dies im Rahmen der Verordnung erfolgt.
Stiftung Lebensart	Aufzählung spiegelt nicht heutige Realität der verschiedenen Familiensysteme wieder. Patchworkfamilien ergänzen.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Das bildet kein genügend klares Abgrenzungskriterium.
Insieme, SP, GP, SBK, assist-admin	Abs. 2 Bst. b streichen, da eine Einschränkung der Seitenlinie eine unnötige Hürde für ein funktionierendes Betreuungsnetz darstellt und diese Personen keine Pflicht eingegangen sind. In Anlehnung an das Assistenzbudget kann ergänzt werden, dass Verwandte in gerader Linie einen anderen Status haben, d.h. dort dürfen Verwandte 2. Grades als Assistenten angestellt und entsprechend entlohnt werden.	Keine Teilweise Berücksichtigung <u>Die Seitenlinie wurde entsprechend den Ausführungen im Vortrag auf den vierten Grad der Seitenlinie angepasst.</u>
Insieme, kbb, Grüne, EVP, SBK, assist-admin	<u>Die Ausweitung des Begriffs «Angehörige», insbesondere «in der Seitenlinie Verwandte bis zum zweiten Grad», ist nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu allen andern aufgeführten Personen mit der Definition «Angehörige», haben sich Personen «in der Seitenlinie Verwandte bis zum zweiten Grad» nicht freiwillig für diese Konstellation entschieden, sind somit keine Pflicht eingegangen. Jedoch sind sie unter Umständen bereit, Assistenzleistungen zu erbringen. Dies kann weder von Geschwistern noch von weiteren Verwandten als selbstverständlich erwartet werden und dies muss in der unterschiedlichen Entgeltung deutlich werden. In Anlehnung an das Assistenzbudget kann im Weiteren ergänzt werden, dass Verwandte in gerader Linie einen anderen Status haben als alle andern Verwandten, d.h. dort dürfen Verwandte 2. Grades als Assistenten angestellt werden und somit entsprechend entlohnt werden.</u> <u>Sonst besteht die Gefahr, dass dann, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, gewisse Dienstleistungen zu erbringen, Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie aus finanziellen Gründen nicht an ihre Stelle treten können. Diese stehen in einem anderen, entfernteren Verhältnis zu den LeistungsbezügerInnen als die Eltern.</u>	Keine Berücksichtigung
Insieme, kbb, Grüne, EVP, SBK, assist-admin	Streichung von Absatz 3, da die Bedingungen in der arbeitsrechtlichen Bestimmung geregelt sind.	Keine Berücksichtigung Hierbei geht es nicht um arbeitsrechtliche Bedingungen, sondern um Bedingungen, um Leistungen Angehöriger abrechnen zu können.
EDU, refbejus0	Welche Bedingungen oder Einschränkungen der Regierungsrat hier in Betracht zieht muss geklärt und im Gesetz geregelt werden.	Kenntnisnahme An welche Beschränkungen gedacht wird und welchen Zweck diese erfüllen, wurde im Vortrag ergänzt.
Stadt Bern	Um die Qualität von Assistenzleistungen zu gewährleisten, ist es bedenklich, dem Regierungsrat die Möglichkeit zu bieten, die Erbringung von Assistenzleistungen durch Angehörige an Bedingungen zu knüpfen bzw. diese weiter einzuschränken. Dies	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	lässt zu, dass bei einem angeschlagenen kantonalen Finanzhaushalt solche Leistungen nicht mehr gewährleistet werden. Demnach soll Abs. 3 gestrichen werden. Wenn an der Einschränkungsmöglichkeit festgehalten wird, sollte im Vortrag der Zweck und die Art der Einschränkung erläutert werden.	An welche Beschränkungen gedacht wird und welchen Zweck diese erfüllen, wurde im Vortrag ergänzt.
OdA	Rahmenbedingungen müssen klar umrissen sein. Der Zugang zu unabhängigen Leistungen/Beratungen in sensiblen Lebensbereichen (z.B. Liebe, Partnerschaft und Sexualität) muss gewährleistet sein. Viele Angehörige leisten einen grossen Beitrag für die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Bedürfnisse und Vorstellungen der Angehörigen müssen aber klar von denjenigen der Betroffenen unterschieden werden. Es sollten Weiterbildungskurse für Angehörige bereitgestellt werden, die freiwillig oder obligatorisch besucht werden können/müssen.	Keine Berücksichtigung Weitebildung liegt in der Verantwortung der Angehörigen. Der IHP ermittelt den Bedarf in allen Bereichen des alltäglichen Lebens.

3.2.3. Nicht-personale Leistungen (Kapitel 2.3 / Artikel 21)

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis	Erklären, wie Kostentransparenz von subsidiären Leistungserbringern differenziert erfasst werden kann, resp. wie diese auf die Lebenshaltungskosten wirken, wenn Strukturbeiträge durch den Menschen mit Behinderungen finanziert werden sollen.	Keine Berücksichtigung Dies entspricht der Regelung dem Altersbereich.
ZSL Bern, Cerebral Bern	Umformulieren, da nicht-personale Leistungen im individuellen Bedarf berücksichtigt und auch im ambulanten Bereich angewendet werden müssen. Die Wahlfreiheit des Leistungsbezugs muss sichergestellt sein. Dazu gehören im ambulanten Bereich u.a. die Kosten eines Zimmers für die Assistenz, für die Personaladministration und -organisation und für die Abrechnung mit dem Kostenträger	Keine Berücksichtigung Nicht-personale Leistungen werden nur in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten finanziert (vgl. Art. 29 BLG).
SVP	Anpassung: «... Kosten für <i>die Bereitstellung</i> der erforderlichen Infrastruktur und ... sowie die allenfalls <i>weiter</i> anfallenden Lebenshaltungskosten.»	Teilweise Berücksichtigung Der Artikel wurde umformuliert.
GKB	Nicht-personale Leistungen sind im individuellen Bedarf zu berücksichtigen und dürfen Wahlfreiheit nicht beeinträchtigen. Artikel streichen.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Das System sieht vor, dass im individuellen Bedarf einzig von Personen erbrachte Leistungen erfasst werden.
SocialBern	Das Finanzierungsmodell ist anzupassen; Lebenshaltungskosten und Betriebsbeiträge im Zusammenhang mit der Leistungsbereitstellung im Bereich stationärem Wohnen sind im Finanzierungsmodell konzeptionell zu trennen. Aufwände der institutionellen Leistungserbringenden für Organisation, Administration, etc. sollen aus Gleichbehandlungsgründen nicht den Lebenshaltungskosten der Menschen mit Behinderungen zugeordnet werden.	Kenntnisnahme Die Finanzierungssystematik wurde im Vortrag an verschiedenen Stellen präziser dargestellt.

3.2.4. Ergänzende Leistungsangebote (Kapitel 2.4 / Artikel 22 - 23)

3.2.4.1. Artikel 22

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern, GKB	Umformulieren, da die ergänzenden Leistungsangebote im individuellen Bedarf berücksichtigt und auch im ambulanten Bereich angewendet werden müssen. Die Wahlfreiheit des Leistungsbezügers muss sichergestellt sein. GKB: Artikel streichen.	Keine Berücksichtigung Im individuellen Bedarf werden nur durch Personen erbrachte Leistungen der Betreuung, Begleitung etc. berücksichtigt.
SILEA	Es bleibt offen, wer und unter welchen Bedingungen Leistungsverträge für solche Angebote erhalten kann. Dies ist im Gesetz/in der Verordnung zu definieren.	Kenntnisnahme Dies bleibt im Gesetz bewusst offen und wird auf Verordnungsstufe geregelt. Damit hat der Kanton die Möglichkeit, auf Entwicklungen zu reagieren.
Insieme, kbb, Stadt Bern, SP, Grüne, SocialBern,	Abs. 2 ergänzen: a <u>Informations-, Beratungs- und Selbsthilfeangebote.</u> b Transportangebote zur sozialen Teilhabe, c Angebote bei besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf, d weitere ergänzende Leistungsangebote.	Teilweise Berücksichtigung Informations- und Beratungsangebote werden aufgenommen, jedoch nicht Selbsthilfegruppen.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SBK, assist-admin		
Stadt Bern	Artikel 74 SLG sieht Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung als weitere soziale Leistungsangebote vor. Es ist nicht nachvollziehbar, ob es sich um dieselben Leistungen handelt bzw. wie die Leistungen einzuordnen sind.	Kenntnisnahme Es handelt sich um dasselbe Leistungsangebot. Das BLG regelt nur die Finanzierung, während das SLG das Angebot normiert.

3.2.4.2. Artikel 23

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
kbk, Grüne, PZM, SocialBern, SBK	Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen anspruchsvollem Unterstützungsbedarf / Betreuungsbedarf	Keine Berücksichtigung Es erfolgt keine begriffliche Anpassung. Anspruchsvoll sind nicht die Menschen mit Behinderungen. Die Platzierung ist aufgrund potentieller Selbst- und Fremdgefährdung anspruchsvoll.
ZSL Bern, SILEA, Cerebral Bern, Stiftung Lebensart, Stadt Bern, EVP, GKB, SP	Eine Spezialregelung für sogenannte «Behinderungen, deren Platzierung sich als besonders anspruchsvoll gestaltet» wird abgelehnt. Diese Leistungen müssen im individuellen Bedarf berücksichtigt und auch im ambulanten Bereich angewendet werden. Die Wahlfreiheit des Leistungsbezugs muss sichergestellt sein. Es wird angeregt, durch eine zusätzliche Formulierung die Prüfung von ambulanten Settings miteinzuschliessen und diese somit bei egalitären Kosten zu ermöglichen.	Kenntnisnahme Dieser Artikel normiert primär den Datenaustausch zwischen den am Case Management Beteiligten. Der anspruchsvolle Unterstützungsbedarf wird bei der individuellen Bedarfsermittlung berücksichtigt. Eine begriffliche Anpassung wird nicht vorgenommen.
kbk, Grüne, SocialBern,	Anpassung Abs. 1: Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sichert die Bereitstellung von Plätzen das Angebot in geeigneten Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SBK		Es erfolgt keine begriffliche Anpassung. Anspruchsvoll sind nicht die Menschen mit Behinderungen. Die Platzierung ist aufgrund potentieller Selbst- und Fremdgefährdung anspruchsvoll.
SP	«Anspruchsvolle Platzierung» ist diskriminierend. Streichen und mit «hohem Betreuungsbedarf» ersetzen.	Keine Berücksichtigung Es erfolgt keine begriffliche Anpassung. Anspruchsvoll sind nicht die Menschen mit Behinderungen. Die Platzierung ist aufgrund potentieller Selbst- und Fremdgefährdung anspruchsvoll.
k bk, Grüne, SBK	Die aufnehmenden Wohnheime <i>sozialpädagogischen Leistungserbringer</i> arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich regelmässig aus.	Keine Berücksichtigung
UPD	Art. 23 sieht vor, dass Personen mit besonders anspruchsvollen Platzierungssituationen ein Case Management haben. UPD bietet erfolgreich ein Intensives Case Management (ICM) an. Wichtige Aspekte des ICM sind die Betreuungskontinuität sowie das spezifische psychiatrische Fachwissen und die Kenntnis über die individuellen Anforderungen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Platzierung. Aus den Bemerkungen zu Abs. 2 ergibt sich, dass es nicht zielführend ist, für Patienten der UPD ein externes Case Management zu installieren. Da die UPD aus Ressourcengründen nicht für alle Pat. mit anspruchsvollen Platzierungen ein ICM abdecken kann, müsste Finanzierung des Mehraufwands für Dritte i.Z. mit dem Case Management in Verordnung geregelt werden.	Kenntnisnahme
SocialBern	Die Leistungserbringenden sind sich der Anforderungen an eine interprofessionelle Zusammenarbeit u.a. mit psychiatrischen Einrichtungen bewusst. Abs. 2 anpassen: «Der interprofessionellen Zusammenarbeit ist dabei eine hohe Bedeutung beizumessen.»	Keine Berücksichtigung
SILEA	Hier fehlen gesetzliche Grundlagen betreffend dem Datenaustausch unter den involvierten Leistungserbringern, die zu erarbeiten sind.	Berücksichtigung In Absatz 2 wurde eine Ergänzung eingefügt.

3.2.5. Finanzierung (Kapitel 2.5 / Artikel 24-33)

3.2.5.1. Artikel 24

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Pro Infirmis, ZSL Bern, kbc, Cerebral Bern, SP, SocialBern, SBK	Abs. 1: Es muss präzisiert werden, was es bedeutet, dass der Regierungsrat die Tarife in «Abhängigkeit der Zielgruppe» festlegt. Es braucht transparente Erläuterung der konzeptionellen Überlegungen zu Bedarfsstufen, Zielgruppen, Qualifikation des Personals in den verschiedenen Settings und FLS. Der in der IVSE verankerte Skill-Grade-Mix zur QS in der Betreuung muss eingehalten werden. Es muss klar sein, wie die Normkosten initial ermittelt und in der Folge justiert werden. Anstelle des Worts «Betreuungsleistung» soll das Wort «Assistenzleistung» verwendet werden.	Berücksichtigung «Abhängigkeit der Zielgruppe» wird als irrtümlich gestrichen. Leistungsbemessung erfolgt gestützt auf das individuelle Resultat der Bedarfsermittlung.
Stiftung Lebensart, SP	Abs. 1: Es braucht klare Erläuterungen der Überlegungen zu den Bedarfsstufen und FLS sowie zu den Normkosten, da es sich um neue Begriffe handelt.	Berücksichtigung (im Vortrag)
SILEA	Leistungen können erst ab einem Schwellenwertwert von mind. 4 bis max. 138 FLS geltend gemacht werden. Uns erscheint die Festlegung von minimalen und maximalen Werten für die FLS nicht zielführend und widerspricht dem Grundsatz des individuellen Bedarfs.	Keine Berücksichtigung

3.2.5.2. Artikel 25

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
CJB	Die individualisierte Leistungsabrechnung wird begrüsst. Die Regelung erfordert aber mehr Überwachung. Jede betroffene Person muss wissen, wie sie dieses neue Instrument richtig einsetzen kann.	Kenntnisnahme
ProCap	Die Abrechnung der Leistungen bringt für Menschen mit Behinderungen einen grossen administrativen Aufwand mit sich. Wünschenswert ist, dass auch Lohnabrechnungen über AssistMe gemacht werden können. Damit würde der Kanton als Finanzierer von Assistenzleistungen zum einen dazu beitragen, dass die administrativen Arbeiten klein gehalten werden. Zum anderen würde er ein Instrument zur Verfügung stellen, welches eine ordnungsgemässe Abrechnung mit den Sozialversicherungen ermöglicht.	Keine Berücksichtigung Für die Lohnabrechnung werden Hilfsmittel und Unterstützung zur Verfügung stehen.
SVP	Abs. 2: Aus administrativen Gründen scheint eine Kontrolle anstelle der Genehmigung genügend: «genehmigen» ersetzen durch «kontrollieren».	Keine Berücksichtigung Die direkte Abrechnung der Leistungserbringer bei der zuständigen Stelle der GSI

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		bedeutet bereits eine erhebliche administrative Erleichterung. Aber die in Rechnung gestellten Leistungen verpflichten letztlich die Menschen mit Behinderungen, so dass eine Genehmigung unerlässlich ist.
Gemeinde Lyss, FDP, glp, Gemeinde Köniz, BKSE	Art. 25 Abs. 2 BLG ermöglicht die Delegation der Abrechnung an die LeistungserbringerInnen. Bei der notwendigen Genehmigung durch die LeistungsempfängerInnen sollte die gesetzliche Vertretung analog der expliziten Erwähnung in Art. 25 Abs. 1 BLG ebenfalls genannt werden. Die Genehmigung erfolgt ebenfalls durch die gesetzliche Vertretung. «Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger» ist durch «Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bzw. deren gesetzliche Vertretung» zu ersetzen.	Keine Berücksichtigung Auf die Begriffe «gesetzliche Vertretung» und «Beistandschaft» wird gänzlich verzichtet, ausser es geht explizit um die Beistandschaft (vgl. Kapitel 12 des Vortrags «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens»).
kbk, Grüne, SBK	Neuen Absatz 3 einfügen: Der Betrag des sich nach der konkreten Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ergebenden Leistungsanspruches ist auf Verlangen in Form einer anfechtbaren Verfügung festzusetzen. Nach Abs. 2 ist deshalb ein zusätzlicher Abs. einzufügen. (Abs. 3 wird zu Abs. 4): Auf Verlangen ist über die zu vergütenden Leistungen eine Verfügung zu erlassen.	Teilweise Berücksichtigung (andernorts) Es wird ein neuer Abschnitt «Rechtspflege» eingefügt. Die Leistungsgutsprache ist eine anfechtbare Verfügung.
SILEA	Nach Gesetzestext müssten die Leistungsempfänger die direkt mit der GSI abgerechneten Leistungen der Leistungserbringer genehmigen. Im Vortrag wird von einer Möglichkeit zur Überprüfung bzw. Kontrolle gesprochen. Dieser Widerspruch sollte geklärt werden.	Berücksichtigung Widerspruch ist behoben.
KFG	Abs. 3: Das muss im Gesetz und nicht per Verordnung geregelt werden.	Keine Berücksichtigung Details der Abrechnung gehören nicht ins Gesetz.

3.2.5.3. Artikel 26

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SILEA	Wie wird der Leistungserbringer geschützt, wenn der Leistungsempfänger die Erbringung der bestellten Leistung verunmöglicht (externe Aufenthalte WE, Ferien, COVID)?	Kenntnisnahme

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Allenfalls erforderliche Regelung erfolgt auf Verordnungsstufe.
PZM, SocialBern	Es muss sichergestellt werden, dass Zahlungen an Leistungserbringer auch erbracht werden, wenn der Leistungsempfänger oder der gesetzl. Vertretung die Genehmigung gemäss Art. 25 nicht vollzieht (Sicherstellung Liquidität, Vermeidung ausbleibende Forderungen).	Kenntnisnahme Allenfalls erforderliche Regelung erfolgt auf Verordnungsstufe.
kbk, GKB, SP, Grüne, SBK	Die Auszahlung für individuelle Unterstützungsleistungen dürfen nur im Einverständnis mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern direkt an den Leistungserbringer erfolgen. Anpassung Abs. 1: «Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion richtet die Beiträge für individuelle Unterstützungsleistungen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder im Einverständnis mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern direkt den Leistungserbringern aus.	Keine Berücksichtigung Die Ergänzung ist nicht erforderlich, weil mit der Regelung in Artikel 34 Absatz 2 (Genehmigung von Abrechnungen der Leistungserbringer, wenn diese direkt bei der zuständigen Stelle der GSI abrechnen) sichergestellt ist, dass das Einverständnis vorliegt.
kbk, SP, Grüne, SBK	Ist eine angestellte Assistenzperson ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistungserbringung verhindert, schuldet ihr die unterstützte Person während einer bestimmten Zeit Lohnfortzahlungen. Diese Kosten sind der unterstützten Person zu ersetzen. Anpassung Abs. 2 mit Bst. c: <i>während der Lohnfortzahlungspflichten gemäss Art. 324 a des Obligationenrechtes gegenüber einer Assistenzperson.</i> »	Keine Berücksichtigung Die Lohnfortzahlungspflicht nach OR gilt so oder so und muss nicht im BLG aufgenommen werden.
SBK	Streichung des Worts «ausnahmsweise».	Keine Berücksichtigung Solche Fälle bilden die Ausnahme.

3.2.5.4. Artikel 27

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
UPD	Vorschusszahlungen sollten auch für den stationären Bereich gelten, um verlängerte Klinikaufenthalte zu vermeiden wegen fehlender Leistungsgutsprache.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Analog zum Assistenzbeitrag der IV soll dies nur für den ambulanten, subjektfinanzierten Bereich gelten.

3.2.5.5. Titel des Abschnitts 2.5.2 «Betriebsbeiträge»

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SVP	Titel ändern auf «Betriebs- und Infrastrukturbeiträge», da diese fehlen und Investitionsbeiträge, Bürgschaften, und Darlehen umfassen.	Teilweise Berücksichtigung Systematik im Gesetz wurde geändert.

3.2.5.6. Artikel 29

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Insieme, asstist-admin	<i>Abs. 1:</i> Präzisieren, ob die Beiträge an Tagesstätten für Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten des Menschen mit Behinderungen ausbezahlt werden. Es ist zu befürchten, dass im Falle einer Auszahlung pro Anwesenheitstag, die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt bleibt, da sie nicht frei wählen können, wie viele Tage sie anwesend sein wollen.	Keine Berücksichtigung Es wird an Präsenztagen festgehalten; kurzfristige, nicht planbare Abwesenheiten werden aber entschädigt.
ZSL Bern, Cerebral Bern	<i>Abs. 1:</i> Diese Leistungen müssen im individuellen Bedarf berücksichtigt und auch im ambulanten Bereich angewendet werden. Die Wahlfreiheit des Leistungsbezug muss sichergestellt sein.	Keine Berücksichtigung Diese Leistungen werden im individuellen Bedarf nicht berücksichtigt.
SocialBern	Die Beiträge sollten zur besseren Planbarkeit analog der Regelung in den Kt. BS/BL als Pauschalen festgelegt werden, nicht auf Basis von Anwesenheitstagen. Die effektiven Anwesenheitstage sind von externen Faktoren abhängig, die nur sehr begrenzt von den Leistungserbringenden gesteuert werden können. Hieraus entstehende Finanzierungslücken müssen durch geeignete Massnahmen, z.B. durch eine «Reservationstaxe» verhindert werden.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Es wird an Präsenztagen festgehalten, aber kurzfristige, nicht planbare Abwesenheiten werden entschädigt. Siehe oben.
GKB	Kosten für die Betreuung sind aus dem individuellen Bedarf zu finanzieren. Artikel streichen.	Keine Berücksichtigung Hier geht es nicht um die Betreuung, sondern um die weiteren Kosten.
SP	Abs. 3: Bevor der Regierungsrat die Tarife festlegt, braucht es Angaben, worauf er sich bei der Festlegung der Normkosten stützt. Abs. 3: «Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf der Leistungsbeziehenden und Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden die Normkosten fest. Diese können ja nach Zielgruppe und Bedarfsstufe verschieden sein.»	Keine Berücksichtigung Das wird im Rahmen der Verordnung zu regeln sein.

3.2.5.7. Artikel 30

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern	Der Artikel muss so ausgestaltet werden, dass der Leistungsanspruch unabhängig vom Arbeitsverhältnis besteht. UNO-BRK Art. 27 darf nicht verletzt werden.	Keine Berücksichtigung Eine Verletzung von Artikel 27 UNO-BRK durch diese Bestimmung ist nicht ersichtlich.
Stiftung Lebensart, UPD	Können diese Beiträge auch an private Haushalte in Zusammenarbeit mit einem Fachteam ausbezahlt werden? Es muss präzisiert werden, wie die Beiträge festgelegt und ein individueller Bedarf pauschal vergütet wird.	Keine Berücksichtigung Die Finanzierung der privaten Haushalte erfolgt in erster Linie durch die Beiträge, die die Menschen mit Behinderungen entrichten. Assistenzleistungen eines Fachteams können die Menschen mit Behinderungen gemäss ihrer Leistungsgutsprache vergüten.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stadt Bern	Es ist aufgefallen, dass in diesem Artikel von Werkstätten gesprochen wird. Im Vortrag werden hingegen unterschiedliche Begrifflichkeiten wie «Werkstätten», «1. Arbeitsmarkt», «geschützte Arbeitsplätze» etc. verwendet. Dies kann zu Unklarheiten führen. Die Stadt spricht sich für eine einheitliche Verwendung der Begriffe und deren Definition aus.	Berücksichtigung Ist im Glossar definiert.

3.2.5.8. Artikel 31

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern	Diese Leistungen müssen im individuellen Bedarf berücksichtigt und auch im ambulanten Bereich angewendet werden. Die Wahlfreiheit des Leistungsbezug muss sichergestellt sein.	Keine Berücksichtigung Diese Leistungen werden im individuellen Bedarf nicht berücksichtigt.
UPD	Können diese Beiträge auch an private Haushalte in Zusammenarbeit mit einem Fachteam ausbezahlt werden?	Keine Berücksichtigung Beiträge für private Haushalte sind nicht vorgesehen. Die Finanzierung kann wie bisher via EL abgewickelt werden, sofern deren Bedingungen erfüllt sind. Assistenzleistungen eines Fachteams können die Menschen mit Behinderungen gemäss ihrer Leistungsgutsprache vergüten.

3.2.5.9. Artikel 32

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
CJB	Die Verlagerung auf eine themenbezogene Finanzierung hat Auswirkungen auf die Strukturförderung von Institutionen. Das System soll den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen möglichst gerecht werden.	Kenntnisnahme
ZSL Bern, Cerebral Bern	Leistungen müssen im individuellen Bedarf berücksichtigt und auch im ambulanten Bereich angewendet werden. Die Höhe der Investitionen muss während den ersten 25 Jahren an die Auslastung der Plätze gekoppelt sein.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Die Infrastrukturbeiträge werden nicht im individuellen Bedarf berücksichtigt, da es sich nicht um eine personale Leistung handelt.
SILEA, SP, SocialBern	Entscheidend werden die konkreten Ausführungsbestimmungen und Tarife sein. Die Berücksichtigung der aktuellen Situation der einzelnen Institution ist entscheidend. Für die Finanzierung der Infrastruktur muss eine Lösung gefunden und im Gesetz verankert werden.	Kenntnisnahme Die Finanzierung der Infrastruktur erfolgt über die in den Beiträgen enthaltenen Infrastrukturpauschalen.
SocialBern	Wenn – wie vorgesehen – tatsächlich keine Betriebsbeiträge an Wohnheime fliessen (sondern Finanzierung über die Lebenshaltungskosten des Menschen mit Behinderungen), muss die Finanzierung der Infrastruktur im Bereich Wohnen konsequenterweise auch nicht unter dem Kapital «Betriebsbeiträge», sondern unter nicht-personale Leistungen abgebildet werden.	Berücksichtigung Die Systematik im Gesetz wurde angepasst.
SVP	«Investitionsbeiträge» durch «Infrastrukturbeiträge» ersetzen und evtl. Bestimmungen SLG (Art. 19/20/21) aufführen.	Keine Berücksichtigung Begriff entspricht dem im SLG verwendeten Begriff.
PZM	«... der Regierungsrat <i>legt fest</i> , in welchen Ausnahmefällen Investitionsbeiträge gewährt werden.»	Keine Berücksichtigung Die Formulierung «bestimmt durch Verordnung» entspricht einer Festlegung durch den Regierungsrat.

3.3. Datenbearbeitung (Kapitel 3 / Artikel 34 - 36)

3.3.1. Artikel 34

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern	Assistenzpersonen können gemäss Bundesrecht nicht zur Auskunft verpflichtet werden, da sie der Schweigepflicht unterstehen.	Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Assistenzpersonen wurden von der Datenbekanntgabe ausgenommen.
SILEA	Das Datenschutzgesetz ist zwingend einzuhalten. Hinweis auf die Bestimmungen des Datenschutzes im Gesetz einfügen.	Kenntnisnahme Das KDSG findet ohne Nennung im Gesetz so oder so Anwendung.
Gemeinde Lyss, FDP, Stadt Bern, glp, Stadt Thun, Gemeinde Köniz, BKSE	<i>Abs. 1:</i> Es ist unklar, was unter «fürsorgerischen Betreuung» zu verstehen ist. Aufgrund der nachfolgenden Aufzählung gehen wir davon aus, dass damit Erwachsenenschutzmassnahmen gemeint sind. Das sollte aus der Bestimmung hervorgehen: «fürsorgerische Betreuung» ersetzen durch «im Zusammenhang mit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme» oder «erwachsenenschutzrechtliche Betreuung»	Keine Berücksichtigung Der Begriff stammt von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c KDSG. Er wird so beibehalten, damit begriffliche Einheitlichkeit besteht.
VGer. Bern	<i>Abs. 1:</i> Bei den Stellen, die Personendaten bearbeiten, werden die Unfallversicherer und die SUVA (Abteilung Militärversicherung) nicht erwähnt, obwohl zwischen diesen Stellen eine Datenbearbeitung notwendig ist. Vorschlag Ergänzung: «Abs. f die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung» sowie «Abs. g die SUVA, Abteilung Militärversicherung, nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung» und «Abs. h die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden»	Berücksichtigung Die Unfallversicherer, die Abteilung Militärversicherung der Suva wurden aufgenommen.
BSV	Die in Art. 34 E-BLG vorgeschlagene Datenweitergabe der IV-Stellen und der Ausgleichskasse des Kantons Bern widerspricht dem geltenden Bundesrecht. Eine Datenweitergabe dieser Behörden kann nur unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Regelung, d.h. im Rahmen von Art. 50a AHVG erfolgen. An die übrigen in Art. 34 Abs. 1 E-BLG genannten Stellen (ausser den Sozialhilfebehörden und der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) ist eine Datenweitergabe nur dann möglich, wenn die betroffene Person im Einzelfall schriftlich dazu eingewilligt hat (Art. 50a Abs. 4 Bst. b AHVG). Der Gesetzesentwurf sollte dem entsprechend abgeändert werden.	Berücksichtigung Der Art. 34 wurde entsprechend umformuliert.
Grüne	<i>Abs. 1</i> ergänzen: «Die folgenden Stellen dürfen mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen Personendaten, vor allem schützenswerte Personendaten (...)»	Keine Berücksichtigung Diejenigen Stellen, die nur mit schriftlicher Einwilligung Daten bearbeiten, bekanntgeben dürfen, wurden neu in Artikel 45 Absatz 2 normiert.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
kbk, SP, Grüne, SBK	Abs. 1: Gemäss Art. 14 gelten auch Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell als Leistungserbringer. Wegen ihrer Rolle als Angestellte sollten sie von der Erlaubnis zur Datenbekanntgabe ausgenommen werden. In diesen Konstellationen ist der Menschen mit Behinderungen bzw. die gesetzliche Vertretung auskunftspflichtig.	Berücksichtigung Assistenzpersonen wurden von der Datenbekanntgabe ausgenommen.
IGGH	Die webbasierten Anwendungen sind für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich, insbesondere durch Videos in Gebärdensprache und Untertitelung.	Kenntnisnahme

3.3.2. Artikel 35

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern	Eine Spezialregelung für sogenannte «Behinderungen, deren Platzierung sich als besonders anspruchsvoll gestaltet» wird abgelehnt.	Keine Berücksichtigung Es erfolgt keine begriffliche Anpassung. Anspruchsvoll sind nicht die Menschen mit Behinderungen. Die Platzierung ist aufgrund potentieller Selbst- und Fremdgefährdung anspruchsvoll.
SocialBern	Anpassung Wording: «Angebote für Menschen mit besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf.» (vgl. Bemerkungen zu Art. 23)	Keine Berücksichtigung Es erfolgt keine begriffliche Anpassung. Anspruchsvoll sind nicht die Menschen mit Behinderungen. Die Platzierung ist aufgrund potentieller Selbst- und Fremdgefährdung anspruchsvoll.

3.4. Steuerung (Kapitel 4 / Artikel 37)

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SILEA	Dieser Artikel und die Ausführungen im Vortrag sind ein klares Bekenntnis zur Planwirtschaft durch die GSI. Das beschneidet die viel zitierte unternehmerische Verantwortung und Freiheit der Leitungen von Institutionen. Die Platzkontingentierung ist aufzuheben. Die Versorgungsrelevanz ist zu definieren und mit messbaren Kriterien zu hinterlegen. Der Kanton agiert nur reaktionär, nicht zukunftsorientiert. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Ausführungen von Regierungsrat Schnegg an der Pressekonferenz zur Vernehmlassung. Der Artikel beschneidet für Menschen mit Behinderungen höhere Selbstbestimmung (S. 5 im Vortrag) oder die Wahlfreiheit (S. 6 im Vortrag). Es braucht angemessene Vorhalteleistungen zur Sicherstellung freier Plätze. Die nötigen Mittel sind zur Verfügung zu stellen.	Keine Berücksichtigung Kriterien für die Versorgungsplanung werden auf Ebene Verordnung aufgenommen.
SocialBern	Im Sinne einer nachfrageorientierten Steuerung sollten regulatorische Markteingriffe auf ein Minimum beschränkt sein; die Rahmenbedingungen sollen so gestaltet sein, dass es für die Leistungserbringenden attraktiv ist, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Art. 37 anpassen: Angebots- und Bedarfsplanung 1 Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots <i>an stationären und ambulanten Leistungen sozialen Einrichtungen</i> für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgt anhand einer periodischen Bedarfsplanung. 2 Die Angebots- und Kostenplanung orientiert sich an den Kernelementen des kantonalen Behindertenkonzepts und berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen. Sie enthält insbesondere Aussagen a zum Bedarf an Leistungen für die unterschiedlichen Zielgruppen, b zur Versorgung der Regionen, unter besonderer Berücksichtigung der frankophonen und zweisprachigen Kantonsteile, c zu den Kosten. 3 Die Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion bezieht die Leistungserbringende bzw. deren Fachorganisationen sowie Organisationen, welche die Interessen der Anspruchsberechtigten vertreten, in die Bedarfsplanung ein.	Teilweise Berücksichtigung Begriffliche Anpassungen wurden vorgenommen. Für den Rest erfolgt keine Anpassung. An der Versorgungsplanung wirken zwingend Leistungserbringer mit, indem sie entsprechende Daten liefern.
EVP, spib	Es ist nicht Aufgabe des Kantons, in den Markt einzugreifen bei einem ev. Überangebot. Oder denkt man daran, jemandem durch plötzlich fehlende Versorgungsrelevanz die Anerkennung abzusprechen? Wen würde dies treffen? Die Befürchtung besteht, dass grosse und bekannte Anbieter sich durchsetzen werden und kleine und mittlere Anbieter mit sehr individuellen Angeboten als nicht versorgungsrelevant betrachtet werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch Vertreter des SPIB bei der Bedarfsplanung dabei sein können.	Keine Berücksichtigung Alle Leistungserbringer wirken bei der Versorgungsplanung durch Lieferung entsprechender Daten mit. Auf Ebene der Verordnung werden Kriterien der Versorgungsplanung geregelt.
assist-admin	Bedarfsplanung ist nicht nötig. Es sollen Angebot und Nachfrage den Bestand an Betreuungsplätzen bestimmen. Es muss eine Erneuerung und Durchmischung von Angeboten, Institutionen usw geben.	Kenntnisnahme Es ist korrekt, dass nicht der Bedarf geplant wird, sondern das Angebot und damit die Versorgung.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
kbk, SP, Grüne, SBK	Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ein angemessenes stationäres und ambulantes Angebot zur Verfügung stehen. Ergänzung: Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen <i>ambulanten und stationären Leistungen</i> für erwachsene (...)	Berücksichtigung Begrifflichkeit wurde angepasst.
CAF	Ergänzung: (...) erfolgt anhand einer periodischen Bedarfsplanung, wobei der französischsprachige Teil des Kantons besonders berücksichtigt wird.»	Keine Berücksichtigung Der französischsprachige Teil des Kantons wird selbstverständlich berücksichtigt.
kbk, SP, Grüne, SBK	Die Leistungserbringer <i>und Leistungsempfängerinnen</i> wirken an der (...)	Keine Berücksichtigung Es ist nicht umsetzbar, dass alle Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen in die Versorgungsplanung mit einbezogen werden. Es ist hingegen zwingend notwendig, dass Leistungserbringer durch die Lieferung von Daten mitwirken.

3.5. Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung (Kapitel 5 / Artikel 38 - 41)

3.5.1. Artikel 38

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SILEA	Im Gesetz muss von allen Leistungserbringern, die durch dieses Gesetz regulierte Leistungen anbieten, eine Bewilligung gefordert werden. Es fehlen weiterhin Standards für den Lebensbereich Arbeit und «individuelles Wohnen».	Keine Berücksichtigung Wohnheime und private Haushalte werden gemäss SLG und SLV bewilligt, Tages- und Werkstätten brauchen keine Bewilligung, sondern eine Anerkennung. Die Anforderungen werden in der Verordnung definiert.
UPD	Die privaten Haushalte unterliegen der Bewilligungspflicht der kommunalen Wohnortgemeinde der Gastfamilien. Das begleitende Fachteam hat eine tertiäre Ausbildung.	Kenntnisnahme

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Die Bewilligungsvoraussetzungen der privaten Haushalte sind im SLG und SLV normiert.

3.5.2. Artikel 39

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ZSL Bern, Cerebral Bern, GKB	Eine Meldepflicht für Assistenzpersonen wird abgelehnt. Einerseits wird die Wahlfreiheit unterlaufen, andererseits kann sie zu unnötigen Verzögerungen im Anstellungsprozess führen.	Berücksichtigung. Die Meldepflicht ist nur für Assistenzdienstleistende vorgesehen. Diese Daten sind vom Assistenzdienstleistenden hauptsächlich zur Kontrolle der erbrachten Leistungen und zur Abrechnungskontrolle zur Verfügung zu stellen, da er die kantonalen Beiträge direkt erhält. Siehe Kommentierung im Vortrag.
SILEA	Wer übernimmt die Verantwortung für das Wirken dieser Anbieter? Wie gross ist der administrative Aufwand für diese Meldepflicht und was ist der Nutzen?	Kenntnisnahme Die Meldepflicht ist nur für Assistenzdienstleistende vorgesehen. Diese Daten sind vom Assistenzdienstleistenden hauptsächlich zur Kontrolle der erbrachten Leistungen und zur Abrechnungskontrolle zur Verfügung zu stellen, da er die kantonalen Beiträge direkt erhält. Siehe Kommentierung im Vortrag.

3.5.3. Artikel 40

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
WoBe	Auch ambulante Dienste und Familien sollen einbezogen werden. Es können mehr Anbieter eine Bewilligung erhalten als der Bedarf ist, um so Konkurrenz zu ermöglichen. So können auch neue Anbieter auf dem Angebotsmarkt einsteigen.	Keine Berücksichtigung Es ist nicht vorgesehen, dass ambulante Dienste oder Familien eine Anerkennung erhalten. Auch das IFEG sieht als Institutionen Werkstätten, Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen und Tagesstätten vor.
spib	Hier wird beschrieben, wie die „versorgungsnotwendigen Institutionen“ anerkannt werden, nicht jedoch wie diese ausgewählt resp. definiert werden oder welche und wie viele Voraussetzungen sie erfüllen müssen, damit sie die Anerkennung gemäss IFEG erlangen. Diese Kriterien müssen definiert werden. Es ist auch nicht klar, ob die Anerkennung natürlichen Personen erteilt werden kann.	Keine Berücksichtigung Die Kriterien für die Erteilung einer Anerkennung sind in Artikel 54 Absatz 1 festgehalten: die Versorgungsrelevanz eines Angebots und das Erfüllen der Anerkennungsvoraussetzungen nach IFEG. Weitere Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.
SILEA	Es ist auch keine Angabe über die Dauer der Befristung ersichtlich.	Kenntnisnahme Weitere Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

3.5.4. Artikel 41

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
EVP, assist-admin	Ein Entzug der Anerkennung nur der Bedarfsplanung erschwert die Planungssicherheit. Sind Plätze wegen fehlender Nachfrage nicht belegt, müssen keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden.	Kenntnisnahme Die Erteilung einer Anerkennung wird an bestimmte Kriterien geknüpft (Art. 54 Abs. 1

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		Bst. a und b): einerseits handelt es sich dabei um die Versorgungsrelevanz eines Angebots und andererseits um das Erfüllen der Anerkennungsvoraussetzungen nach IFEG. Werden diese Kriterien nicht mehr erfüllt oder wurde die Anerkennung fälschlicherweise ohne deren Erfüllen erteilt, wird einer Institution die Anerkennung entzogen.
assist-admin	Ein Entzug der Anerkennung darf nur bei fehlender oder mangelnder Qualität erfolgen.	Keine Berücksichtigung Eine Anerkennung wird entzogen, wenn die im Gesetz und in der Verordnung formulierten Kriterien nicht (mehr) erfüllt sind. Vgl. dazu oben.
SILEA	Es ist auch keine Angabe über die Dauer der Befristung ersichtlich.	Kenntnisnahme Weitere Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

3.6. Ausgabenbewilligung (Kapitel 6 / Artikel 42 - 44)

3.6.1. Artikel 42

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SocialBern	Die Ergänzungsleistungen werden im Kanton Bern nicht durch die GSI, sondern durch ASV der DIJ geregelt und gem. Art. 42 alle 4 Jahre durch einen Rahmenkredit durch den GR beschlossen. Im Modell sind Vorkehrungen zu treffen, dass Teuerungsausgleich und Lohnanpassungen bei den Leistungserbringenden grundsätzlich sichergestellt sind. Das sollte in der Vorlage abgebildet werden.	Keine Berücksichtigung Es handelt sich um die «ergänzenden Leistungen» nach Artikel 31, nicht um «Ergänzungsleistungen».

3.7. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (Kapitel 7 und 8 / Artikel 45 - 51)

3.7.1. Artikel 46

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Stadt Bern	Die Stadt Bern sieht als klar zu verfolgendes Ziel, dass das Gesetz 2023 in Kraft treten kann und man eine rollende Einführung, die sich nicht Zulasten der Betroffenen auswirken darf, anstrebt. Sie erachtet die Einführungsphase von vier Jahren als zu lang. Auch in Anbetracht dessen, dass die Einführung des Gesetzes bereits jetzt vom ursprünglichen Zeitplan abweicht.	Kenntnisnahme Dieser Artikel wurde umformuliert: Im Rahmen der Verordnung werden Phasen für die Überführung ins neue System festgelegt.
ProCap, SP, Grüne	Gemäss Art. 46 gelten die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes als Einführungsphase. Das Gesetz enthält aber weder eine Regelung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, noch darüber, wer diesen Zeitpunkt bestimmen kann. Das Gesetz tritt nach den Vernehmlassungsunterlagen ab dem Jahr 2023 in Kraft. Gemäss Art. 47 soll zudem während dieser Einführungsphase von vier Jahren «kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz» bestehen. Daher ist frühestens mit einem Rechtsanspruch 2027 zu rechnen. Es stellt sich die Frage, ob während der Übergangszeit von vier Jahren ab «Inkrafttreten» überhaupt Ansprüche auf Leistungen bestehen und wenn ja, welche Personen, in welchem Umfang Leistungen zugute haben. Wir bitten den RR diese Fragen im Vortrag zu klären und fordern, dass die Gesetzesvorlage an die Bestimmungen der von der Schweiz ratifizierten BRK angepasst wird.	Kenntnisnahme Die Regelung über das Inkrafttreten wurde ergänzt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der alte Artikel 46 wurde umformuliert: Im Rahmen der Verordnung werden Phasen für die Überführung ins neue System festgelegt.
kbk, Grüne, SBK	Artikel ergänzen, damit Menschen mit Behinderungen, die neu Leistungen beanspruchen möchten, bereits einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem BLG haben und Menschen mit Behinderungen, die ihre Wohn- oder Arbeitsform ändern möchten, diese Möglichkeit bereits in der Übergangsphase erhalten.	Kenntnisnahme Dieser Artikel wurde umformuliert: Im Rahmen der Verordnung werden Phasen für die Überführung ins neue System festgelegt.

3.7.2. Artikel 47

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
kbk, Grüne, SBK	Artikel ergänzen, damit Menschen mit Behinderungen, die neu Leistungen beanspruchen möchten, bereits einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem BLG haben und Menschen mit Behinderungen, die ihre Wohn- oder Arbeitsform ändern möchten, diese Möglichkeit bereits in der Übergangsphase erhalten.	Kenntnisnahme Die Übergangsbestimmungen wurden grundlegend überarbeitet.

3.7.3. Artikel 48

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
PZM	Es sind klare Übergangsregelung zu erarbeiten. Zusätzliche Informationen über den beabsichtigten Ablauf des Systemwechsels und die Auswirkungen auf die involvierten Parteien werden benötigt; Möglichkeiten zur finanziellen Korrektur bei Problemen, die sich aus der parallelen Anwendung des bisherigen und des neuen Finanzierungssystems ergeben können, sollen gegeben sein.	Kenntnisnahme Die Übergangsbestimmungen wurden grundlegend überarbeitet.
SocialBern	Neuer Abs. 3: Besitzstandwahrung Teilnehmende Pilotprojekt	Kenntnisnahme Die Übergangsbestimmungen wurden grundlegend überarbeitet.

3.7.4. Artikel 49

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SocialBern	Neuer Abs. 2: Mittel im Schwankungsfonds per 31.12.2022 sollen den Leistungserbringenden während der Einführungsphase gemäss bisherigen Nutzungsregeln unverändert zur Verfügung stehen.	Kenntnisnahme Die Übergangsbestimmungen wurden grundlegend überarbeitet.

3.7.5. Artikel 51

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SocialBern	Der Hinweis, dass der Kanton im Ausnahmefall Unterstützung leisten kann, sollte nicht nur im Vortrag, sondern im Gesetz festgehalten sein. Abs. 4 (neu): «In Ausnahmefällen kann die Direktion nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetz finanziell Unterstützung leisten.»	Keine Berücksichtigung Die Regelungen des Staatsbeitragsgesetzes genügen.

4. Bemerkungen zu den indirekten Änderungen Artikel 46 SHG

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
FDP, Gemeinde Köniz	Der vorliegende Entwurf des BLG sieht sehr umfangreiche Streichungen im SHG vor. D.h. es muss beim Erlass des BLG zwingend darauf geachtet werden, dass das SLG gleichzeitig in Kraft tritt, sonst kommt es zu empfindlichen Lücken.	Kenntnisnahme Das BLG wird nach dem SLG in Kraft treten.

5. Bemerkungen zum Vortrag

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
ProCap	<i>Allgemeine Bemerkung / Praktikabilität:</i> Gemäss Gesetzesentwurf können die Begrenzungen die Leistungsgutsprachen vom Regierungsrat festgesetzt werden. Welche Leistungen von Sozialversicherungen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip auf die zugesprochenen Leistungen anzurechnen sind, erlangt somit besondere Bedeutung. Deshalb kommt im Vortrag nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck, dass Menschen mit Behinderungen zunächst die anrechenbaren Leistungen der anderen Sozialversicherer in je separaten Verfahren geltend machen müssen und die sich dabei allenfalls ergebenden zeitintensiven Auseinandersetzungen über die Höhe der betreffenden Leistungen auf sich zu nehmen haben, bevor von der Leistungszusprache gemäss BLG Gebrauch gemacht werden kann. Da die Leistungszusprache die Anrechenbarkeit (Subsidiaritätsprinzip) der Sozialversicherungen nur dem Grundsatz nach festhält, wird diese auch erst nach Festsetzung der vorgehenden anrechenbaren Leistungen der Sozialversicherer im Rahmen der Abrechnung gemäss Art. 25 das Subsidiaritätsprinzip konkret zur Anwendung kommen.	Berücksichtigung
ProCap	<i>Allgemeine Bemerkung / Beispiel Abrechnungsvorgang:</i> Es fällt auf, dass der Vortrag kein konkretes Beispiel enthält, wo der Abrechnungsvorgang dargestellt wird. Die Praktikabilität lässt sich nur mit einem Fallbeispiel beurteilen. Es ist daher unabdingbar, dass im Vortrag ein realitätsgetreues, konkretes Beispiel von der Anmeldung bis zur Abrechnung, dargestellt wird.	Kenntnisnahme Dies wird im Rahmen der Verordnung berücksichtigt.
kbk, SocialBern, SBK, spib	<i>Art. 1 / Kapitel 6.1 / Wahlfreiheit:</i> Das Gesetz, gibt dem Regierungsrat zahlreiche Möglichkeiten, die Wahlfreiheit einzuschränken und entspricht nicht den Vorgaben der UNO-BRK. Die Formulierung ist anzupassen: «Damit macht der Kanton Bern einen Schritt in die Richtung, die von der UNO-BRK vorgegeben ist, welcher die Schweiz 2014 beigetreten ist.»	Kenntnisnahme Die Wahlfreiheit ist relativ, da diese von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Mit den bestehenden Regelungen entspricht der Kanton Bern den Vorgaben der UNO-

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
		BRK. Siehe dazu auch die Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen.
SILEA, SocialBern, spib	<i>Art. 1 / Kapitel 2.3 / Einfluss SLG</i> Es ist aufzuzeigen wie und wo das SLG Einfluss auf das BLG nimmt.	Berücksichtigung
k bk, SBK	<i>Art. 2 lit. c / Kapitel 6.1 / Wirtschaftlichkeit</i> Im Vortrag ist auszuführen, dass es bei der Beurteilung um Kosten-Nutzen-Überlegungen geht, da es für Menschen mit Behinderungen problematisch ist, Leistungen allein nach der Wirtschaftlichkeit zu beurteilen.	Keine Berücksichtigung Die GSI gewährleistet eine qualitativ und quantitativ angemessene Versorgung, die wirksam und wirtschaftlich ist. Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich vor allem nach der Zweckmässigkeit der eingesetzten Mittel.
k bk, SBK	<i>Art. 2 lit. d / Kapitel 6.1 / Subsidiarität</i> Im Vortrag sind die Grundsätze zur Subsidiarität deutlicher zu erläutern. Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV haben nur Personen, die keine institutionellen Leistungen beziehen und das Arbeitgebermodell wählen. Betreuungsleistungen von Angehörigen können nicht finanziert werden. Die Subsidiarität darf nicht so ausgelegt werden, dass die Leistungsgutsprache von Menschen mit Behinderungen, die die vom Assistenzbeitrag der IV geforderte Arbeitgeberrolle nicht wahrnehmen wollen, deswegen um diesen Beitrag gekürzt wird.	Berücksichtigung
Stadt Bern	<i>Art. 3 / Kapitel 6.1 / Beispiel Sprungbrettwohnung</i> Das genannte Angebot «Sprungbrettwohnung» der Stadt Bern besteht seit 2019 nicht mehr. Das Pilotprojekt Sprungbrettwohnung musste u.a. aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten (Verzögerung des vorliegenden Gesetzes) für die Betroffenen eingestellt werden.	Berücksichtigung Beispiel wurde entfernt.
SocialBern	<i>Art. 5 / Kapitel 6.1 / Leistungsarten</i> Die Erläuterungen zu Leistungsarten an dieser Stelle (insb. nicht-personale Leistungen) sind nicht konsistent mit den übrigen Erläuterungen an anderen Stellen im Vortrag (Glossar (S. 5), allg. Teil des Vortrags (Kap. 3.3, S. 13f) und mit den nachfolgenden Ausführungen zu den Leistungsarten, (Art. 6f)). Die Erläuterungen müssen zur Sicherstellung der Eindeutigkeit und der Kohärenz aufeinander abgestimmt werden. Für den Begriff «individuelle Unterstützungsleistungen» wird immer wieder auch der Begriff «personale Leistungen» verwendet. Konsequenterweise sollte nur immer ein und derselbe Begriff verwendet werden.	Teilweise Berücksichtigung Der Vortrag wurde umfassend überarbeitet.
assist-admin	<i>Art. 5 / Kapitel 6.1 / Leistungsarten</i> In der Aufzählung von Beispielen fehlt die Unterstützung im 1. Arbeitsmarkt. Leistungen für Organisation und Administration sind Voraussetzung für eine professionelle Betreuung. Dass diese von den Menschen mit Behinderungen selbst finanziert	Teilweise Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	werden müssen, ist in sich inkonsequent und unlogisch. Insbesondere, wenn die behinderte Person kognitiv beeinträchtigt ist. Deshalb sollten beide Aspekte explizit erwähnt werden: «Unterstützung bei der Arbeit im 1. Arbeitsmarkt, resp. ausserhalb der Institution, bei der Administration, Organisation der Assistenten»	Der Vortrag wurde umfassend überarbeitet.
SocialBern	<p><i>Art. 6 / Kapitel 3.3.1 / Leistungskataloge</i> Leistungskataloge anpassen: Leistungskatalog Wohnen/Freizeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alltägliche Lebensverrichtungen • Haushalt • Gesellschaftliche Teilhabe – Freizeit • Persönliche Überwachung Tag und Nacht (einschl. <i>haltgebende Präsenz</i>) • Kinderbetreuung und -erziehung • Subsidiäre Pflege / Therapie • Planung, Organisation, <i>Alltagsbewältigung, Kommunikation</i> <p>Leistungskatalog Tagesstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Arbeit (mit/ohne Lohn; in Tagesstätten, Werkstätten und 1. Arbeitsmarkt) Tagesstruktur</i> • Alltägliche Lebensverrichtungen • freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten • <i>Aus- und Weiterbildung</i> • <i>Coaching im Arbeitsbereich</i> 	Keine Berücksichtigung
EVP	<p><i>Art. 6 / Kapitel 3.3.1 / Leistungskatalog</i> Den Leistungskatalog abpassen bzw. ergänzen mit: - Alltagsbewältigung, Kommunikation</p>	Keine Berücksichtigung
SocialBern	<p><i>Art. 6 / Kapitel 6.1 / Individuelle Unterstützungsleistungen</i> Anpassung: «Individuelle Unterstützungsleistungen sind Leistungen, die sich am anerkannten behinderungsbedingten Bedarf der Personen mit Behinderung orientieren und von Leistungserbringenden ihrer Wahl erbracht werden (Verweis auf Art. 14). Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung (Verweis auf Art. 16) der individuelle Bedarf ermittelt und anerkannt (Verweis auf Art. 9) sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert, gestützt auf eine individuelle Gut-sprache (Verweis auf Art. 11) auf der Basis von Normkosten, ausgerichtet (Verweis auf Art. 24).»</p>	Keine Berücksichtigung
kbk, Grüne,	<i>Art. 7 / Kapitel 6.1 / Wahlfreiheit Wohnsitznahme</i>	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SocialBern, SBK	Im Vortrag steht, dass der Regierungsrat in der Verordnung allenfalls eine Frist festlegen kann, innerhalb derer bei neuer Wohnsitznahme im Kanton die Wahlfreiheit beim Leistungsbezug eingeschränkt ist. Diese Einschränkung steht der Wahlfreiheit gegenüber. Es darf nicht sein, dass NeuzuzügerInnen zuerst eine bestimmte Leistungsform beziehen müssen, bevor sie auf Leistungen Anspruch haben. Zudem wird auf Art. 13 Abs. 2 und 3 verwiesen, der Zusammenhang zum Freibetrag erschliesst sich nicht.	Ein Leistungsanspruch besteht, aber der Regierungsrat kann diesen auf rein stationäre Leistungen beschränken.
SocialBern	<i>Art. 8 / Kapitel 6.1 / Leistungsgutsprache</i> Die Abhängigkeit des Anspruchsbeginns vom Zeitpunkt der Verfügung der Leistungsgutsprache abhängig zu machen, ist nicht sachgerecht – der Menschen mit Behinderungen darf nicht für mögliche fremdverursachte Verzögerung bei der IV-Rentenabklärung oder der BLG-Bedarfsabklärung bestraft werden. Im Vortrag fehlen Angaben, was geschieht, wenn Einsprache gegen die Verfügung eingereicht wird. Auf jeden Fall muss die Verfügung trotz Einsprache zahlungswirksam sein und nicht bis zur rechtsgültigen Gutsprache hinausgezögert werden. Allfällige Korrekturen gemäss rechtsgültiger Gutsprache erfolgen dann rückwirkend. Die Erläuterungen sind auf mögliche Leistungs- bzw. Finanzierungslücken und deren Konsequenzen hin zu überprüfen und anzupassen. Im Minimum sollte eine angemessene max. Frist für die Bedarfsabklärung festgelegt werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss Art. 15 zum Tragen kommen.	Berücksichtigung Der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns wurde angepasst. Im Gesetz wurde zudem ein Artikel zur Rechtspflege aufgenommen.
SocialBern	<i>Art. 9 / Kapitel 3.2 / Individuelle Bedarfsermittlung</i> Angaben zum Abklärungsprozess und zu den Rollenzuständigkeiten sind nur schemenhaft skizziert. Es muss bei der weiteren Ausgestaltung klar zum Ausdruck kommen, was der Zusammenhang zwischen den Zielen und Massnahmen gemäss IHP und dem konkreten Unterstützungsbedarf ist und wie die Unabhängigkeit im Sinne nicht sachgerechter Einflussnahme und die Fachlichkeit der Bedarfsermittlung bestmöglich sichergestellt werden. Weiter muss klar sein, welche Schulungs-, Hilfestellungs-/Beratungs- und Schlichtungsangebote implementiert werden. Es fehlen auch Angaben, welche Partner in welchem Zeitraum für die Validierung und Plausibilisierung der Ergebnisse einbezogen werden.	Teilweise Berücksichtigung Das Verfahren ist im Gesetz besser abgebildet und der genaue Prozess wird im Rahmen der Verordnung konkret erarbeitet.
kbc, SBK, assist-admin	<i>Art. 9 / Kapitel 6 / IHP</i> Die mit dem IHP definierten Ziele und Massnahmen stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Unterstützungsbedarf. Mit der Bedarfsermittlung darf nicht im Sinne einer Lebensführungskontrolle ins Leben der Person eingegriffen werden. Dies ist im Vortrag zum Gesetz und in den Verordnungen unmissverständlich klarzustellen bzw. sind Ziel- und Massnahmenformulierung wegzulassen.	Keine Berücksichtigung
PZM	<i>Art. 9 / Kapitel 6 / Vereinfachtes Verfahren</i> Hier ist eine Ausformulierung erwünscht, was genau unter einem vereinfachten Verfahren verstanden wird – mit Verantwortung, Rollen, Vorgehen etc.	Keine Berücksichtigung Wird in der Verordnung berücksichtigt.
kbc, SP, SocialBern, SBK	<i>Art. 11 / Kapitel 6 / Individueller Unterstützungsbedarf</i> Erläuterungen zu Abs. 1 ändern: «In der Leistungsgutsprache wird festgelegt, welche personalen Leistungen für die Zielerreichung Deckung des individuellen Bedarfs durch die betroffene Person bezogen werden können»	Teilweise Berücksichtigung Der Vortrag wurde diesbezüglich umfassend überarbeitet.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	Die Ausgestaltung der Leistungsgutsprache steht im Widerspruch zur unbefristeten Dauer der Leistungsgutsprache. Insbesondere im Freizeitbereich ist dadurch eine häufige Anpassung notwendig.	
Insieme, assist-admin	<i>Art. 12 / Kapitel 6 / Abklärungsstelle</i> Satz streichen, dass der Kanton die Möglichkeit hat, die Bedarfsermittlung selber durchzuführen, da dies im Widerspruch zu einer neutralen Abklärungsstelle steht.	Keine Berücksichtigung Die Bedarfsermittlung wird nicht durch den Kanton vorgenommen.
kbc, SBK	<i>Art. 12 / Kapitel 6 / Bedarfsermittlung</i> Ausführungen zur Bedarfsermittlung sind widersprüchlich. Gemäss Schema unter 3.2 ist für die Individuelle Bedarfsermittlung mit IHP der Menschen mit Behinderungen zusammen mit Betreuungsperson und ev. Beratungsstellen zuständig, nicht aber die Abklärungsstelle. Die Abklärungsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und legt den Bedarf fest. In der Präsentation der GSI anlässlich der Medienkonferenz zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist nicht von einer Abklärungsstelle sondern von einer Plausibilisierungsstelle die Rede. Ausführungen ergänzen: (...) glaubwürdig und kompetent sein. <i>Die Kommunikation mit der Person mit Behinderungen muss auf Augenhöhe stattfinden und deren Anliegen ernst nehmen. Die Kommunikationsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden berücksichtigt, indem beispielsweise Gebärdensprachdolmetschende beigezogen und unterstützte Kommunikation oder Leichte Sprache zur Verfügung gestellt werden.</i>	Kenntnisnahme
ProCap	<i>Art. 12 / Kapitel 6 / Bedarfsermittlung</i> Gemäss Vortrag setzt die Abklärungsstelle den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf fest und leitet diesen als Empfehlung an das ALBA weiter. Dieser Bedarf soll für das ALBA jedoch bindend und nicht nur eine Empfehlung sein. Dies ist im Vortrag anzupassen und in der Verordnung zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung
SocialBern	<i>Art. 12 / Kapitel 6 / Bedarfsermittlung</i> Der Beizug der Abklärungsstelle ist gemäss Vortrag nur optional beim erstmaligen Ausfüllen vorgesehen, ansonsten sollen Betreuungspersonen oder Beratungsstellen hinzugezogen werden. Ein solches Vorgehen kann die Unabhängigkeit im Sinne nicht sachgerechter Einflüsse, die Einheitlichkeit und die Fachlichkeit der Abklärungen gefährden. Für das Bedarfsermittlungsverfahren sollte eine verwaltungsexterne unabhängige Stelle zuständig sein. Es braucht Präzisierungen/Vereinheitlichung der Prozesse und Verantwortlichkeiten.	Teilweise Berücksichtigung Das Verfahren wurde besser erläutert.
CAF	<i>Art. 12 / Kapitel 6 / Einhaltung Amtssprachen</i> Es ist erforderlich, dass in den Dienstleistungsverträgen die Einhaltung der Amtssprachen durch die Dienstleistungserbringer erwähnt wird. Die Anwendung einer solchen Klausel im Dienstleistungsvertrag muss einer regelmässigen Evaluierung unterzogen werden.	Kenntnisnahme
kbc, SBK	<i>Art. 13 / Kapitel 3.3 / Leistungskatalog</i> Zum Leistungskatalog steht, dass darin beispielhaft definiert ist, in welchen Aspekten des gesamten täglichen Lebens ein Bedarf an Unterstützungsleistungen anerkannt werden kann. Im nächsten Satz heisst es, dass der Leistungskatalog alle	Keine Berücksichtigung Der alte Artikel 13 ist kein Leistungskatalog.

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
	individuell verfügbaren personalen Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe enthält. Das ist in sich widersprüchlich. Daneben ist unklar, in welchem Zusammenhang der Leistungskatalog mit den im Art. 13 definierten Leistungsarten steht. Im Vortrag ist dies klar darzustellen. Weiter ist sicherzustellen, dass die haltgebende Präsenz, die Unterstützung bei der Kommunikation im Leistungskatalog enthalten sind.	
SocialBern	<i>Art. 13 / Kapitel 6 / KVG-Leistungen</i> Zu Abs. 1 wird festgehalten, dass die Behindertenhilfe i.d.R. subsidiär zu KVG-Leistungen sei. Für die Leistungserbringung in Institutionen auf der kantonalen Pflegeheimliste fehlen in den Unterlagen konzeptionelle Erläuterungen, die den Besonderheiten dieser Leistungserbringung berücksichtigt.	Keine Berücksichtigung
assist-admin	<i>Art. 13 / Kapitel 6 / Verwandtschaftsverhältnis</i> «Der RR kann Freibetrag zur Deckung von Spesen von Assistenten ... die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zur behinderten Person stehen» Es gibt KEINEN Grund, solche Spesen NICHT auszuführen. Antrag: Letzter Teil des Satzes weglassen: ... die in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen.	Keine Berücksichtigung
FDP, Gemeinde Köniz	<i>Art. 16 / Kapitel 6 / Gesetzliche Vertretung</i> Hier sollte ergänzt werden, dass etliche Menschen gerade wegen ihrer Behinderung ihren Obliegenheiten nicht nachkommen können, und dass es dann Sache der gesetzlichen Vertretung ist, anstelle der Menschen mit Behinderungen in den Verfahren mitzuwirken und Auskünfte zu erteilen.	Berücksichtigung
iv ai be	<i>Art. 18 / Kapitel 6 / Umfassende Überarbeitung</i> Die Formulierung auf S. 26, wonach Assistenzleistungen i.d.R. durch selbstständig erwerbstätige Personen (oder Betriebe) erbracht werden und es lediglich möglich ist, Assistenzpersonen selbst anzustellen, entspricht nicht den sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen. Es braucht eine umfassende Überarbeitung, welche das Einhalten von übergeordnetem Sozialversicherungsrecht und das Verhindern von Schwarzarbeit sicherstellen (insbesondere eine Bestimmung analog Art. 42quinquies IVG).	Keine Berücksichtigung Im Vortrag wurde ein Hinweis auf das Einhalten der sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen aufgenommen, sollten die Leistungen durch Assistenzdienstleistende erbracht werden. Die Meldepflicht nach Artikel 39 ermöglicht zudem bis zu einem gewissen Grad eine Kontrolle.
Stadt Biel, Gemeinde Lyss, Gemeinde Muri, Gemeinde Spiez, Gemeinde Münsingen, FDP, Gemeinde Worb, Stadt Thun,	<i>Art. 19 / Kapitel 8.1 / Arbeitsaufwand</i> Hier ist dargelegt, dass mit einem Mehraufwand im Erwachsenenschutzbereich zu rechnen sei. Bei den Ausführungen zu Art. 19 wird jedoch präzisiert, dass die Leistungen, die ein ProMa zugunsten der betroffenen Person erbringt, durch die Verordnung vom 19.9.2020 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den KESB und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) abgegolten wird. Diese Annahme wird als falsch erachtet, da bei der Berechnung der Stundenkontingente für eine Beistandschaft im Jahr 2012 der zusätzliche Aufwand durch das BLG noch nicht bekannt war. In Anlehnung an Art. 22 Abs. 3 KESG sollen den kommunalen Diensten für ihre Aufwendungen im Kindes- und Erwachsenenschutz und im Speziellen in Zusammenhang mit dem Vollzug des BLG die Vollkosten abgegolten werden.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
Gemeinde Köniz		
k bk, SBK	<p><i>Art. 20 / Kapitel 6 / Leistungserbringung Angehörige</i> Der Regierungsrat kann die Leistungserbringung durch Angehörige weiter einschränken. Hier ist zu formulieren, woran dabei gedacht wird und was der Zweck einer weiteren Einschränkung wäre.</p>	Keine Berücksichtigung Dies wird im Rahmen der Verordnung geprüft.
k bk, SP, SBK, assist-admin	<p><i>Art. 21 / Kapitel 6 / Finanzierung</i> Im Vortrag wird die Finanzierung der personalen Leistungen definiert. Dass die Kosten für Administration und Organisation als Lebenshaltungskosten bezeichnet werden ist sachfremd. Die Buchhaltung oder organisatorische Aufwände als Lebenshaltungskosten durch die Menschen mit Behinderungen finanzieren zu lassen, wird abgelehnt.</p>	Kenntnisnahme Die Definitionen der personalen und nicht-personalen Leistungen wurden grundlegend überarbeitet.
SocialBern	<p><i>Art. 21 / Finanzierungsmodell</i> Die Finanzierungssystematik des Teils stationäre Leistungserbringung muss präzisiert und zwischen den Ausführungen in Kap. 3.3.2 (S. 13) und den Erläuterungen unter 2.5 Finanzierung (S. 29) miteinander abgestimmt werden. Es ist ungenügend dargelegt, welche Kosten normiert werden. Eine Harmonisierung der tariflichen Rahmenbedingungen wird begrüsst. Es soll aber möglich sein, für Leistungsbeziehende mit erhöhter Kaufkraft entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.</p>	Berücksichtigung
spib	<p><i>Art. 21 / Kapitel 3.3.2 / Nicht-personale Leistungen in Wohnheimen</i> Es stellt sich die Frage, warum zwischen «übrigen Institutionen» und «privaten Haushalten» gegenüber den «anerkannten Institutionen», denen das Prädikat «versorgungsnotwendige Institutionen» zugeschrieben wird, unterschieden werden soll. Oder anders gesagt: Was spricht dagegen, das Angebot der Kleininstitutionen auch als versorgungsnotwendig zu klassifizieren und gemäss IFEG zu anerkennen? Da offenbar die Grösse und Komplexität des Umfangs der Bewilligung ausschlaggebend für die Bemessung der Höhe der Heimtaxe ist, erachten wir es als logischer und klarer, wenn in diesem Zusammenhang zwischen einer Heimtaxe für grosse Leistungserbringer mit kantonaler Bewilligung, einer Heimtaxe für übrige Leistungserbringer und einer Heimtaxe für Leistungserbringer mit Gemeindebewilligung unterschieden wird.</p>	Keine Berücksichtigung
spib	<p><i>Art. 21 / Kapitel 3.3.2 / Nicht-personale Leistungen in Tagesstätten</i> Die Definition von anerkannten Tagesstätten scheint uns nicht ganz klar. Ist eine Tagesstätte eine bewilligte, stationäre Einrichtung, die sowohl interne wie externe Personen mit Einschränkung im betreuten Rahmen beschäftigt? Gibt es noch andere Voraussetzungen (IFEG-Anerkennung? (Kleininstitutionen mit Gemeindebewilligung bieten ein stationäres, behindertengerechtes und qualitativ hochstehendes Angebot als Tagesstätte an, das bereits von verschiedenen Klienten, die extern wohnen, genutzt wird. In diesem Zusammenhang erarbeiten sie die notwendigen Konzepte und Organisationsstrukturen und verfügen über eine angepasste Infrastruktur.)</p>	Keine Berücksichtigung Die Definition der Tagesstätten ergibt sich aus dem IFEG. Die Bewilligung ergibt sich aus dem SLG, SLV.
k bk, SP,	<p><i>Art. 22 / Kapitel 6 / Abgrenzung Art. 74 SLG</i></p>	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SBK	Die Ausführungen zu den Transportangeboten sind äusserst knappgehalten. Es fehlen Aussagen zur Einordnung: Handelt es sich im Art. 22 BLG um dieselben Leistungen wie im Art. 74 SLG? Im Vortrag sollen die Zusammenhänge / Abgrenzungen Art. 74 SLG und Art. 22 BLG geklärt werden.	Das BLG regelt bloss die Finanzierung dieses Angebots.
kbk, SP, SBK	<i>Art. 22 / Kapitel 6 / Beratungsangebote</i> Ausführungen ergänzen und darin auf die grosse Bedeutung von Informations- und Beratungsangeboten hinweisen. Ebenfalls ist der Anspruch auf Informations- und Beratungsangebote für alle Menschen mit Behinderungen gesetzliche zu verankern.	Kenntnisnahme Beratungen im Bedarfsermittlungsverfahren sind kostenlos.
SocialBern, VPOD	<i>Art. 24 / Kapitel 6 / Finanzierung</i> In den Erläuterungen zum Artikel ist mit Verweis auf die Verordnung von FLS die Rede, ohne dass erläutert wird, a) wie diese definiert sind und gehandhabt werden, b) welcher Zusammenhang mit den Qualifikationsanforderungen an das Fachpersonal und die Mindestanforderung der Qualifikationsstufen der betreuenden Personen besteht, c) und welche Grundsätze bei der Festlegung ihrer Höhe gelten werden. Der blosser Verweis auf Kantone, die das Instrument für den ambulanten Bereich eingeführt haben (Basel) ist unzureichend. Die Grundzüge sollen im Vortrag festgehalten werden; detaillierte Regelungen sind in der Verordnung notwendig.	Teilweise Berücksichtigung Der Begriff «Leistungsstunden» wurde im Glossar erläutert, während die Details der Leistungsstunden im Rahmen der Verordnung geregelt werden.
Insieme, assist-admin	<i>Art. 24 / Kapitel 6 / Finanzierung</i> Ergänzung der Leistungserbringer mit «Assistenzdienstleistende» im 1. Arbeitsmarkt.	Keine Berücksichtigung
kbk, SBK	<i>Art. 24 / Kapitel 6 / Obergrenze</i> Die Obergrenze ist zu tief angesetzt. Anlässlich des Hearings vom 1.9.2020 hat die GSI ein Berechnungsbeispiel präsentiert: 138 Fachleistungsstunden pro Monat à 90.- ergibt 414 Franken pro Tag. Mit diesen 414 Franken sollen 12.6 Betreuungsstunden pro Tag finanziert werden, was einem Stundenansatz von CHF 32.85 entspricht. Das ALBA hat 2016 basierend auf den effektiven Lohnkosten in den Institutionen folgende Normkosten errechnet: Q1=49.12; Q2=55.73; Q3=60.63. Das heisst, dass die durchschnittlichen Kosten für eine Betreuungsstunde in Institutionen zwischen 50 und 55 Franken pro Stunde liegen. Es ist uns ein Rätsel, wie der Kanton unter diesen Bedingungen seinen Versorgungsauftrag wahrnehmen will.	Keine Berücksichtigung Die Obergrenze wird im Rahmen der Verordnung präzisiert. Ob eine bedarfsgerechte Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfs vorliegt, bemisst sich nicht primär am Beitrag des Kantons, sondern am Zusammenspiel aller Finanzierungsquellen.
SILEA, SocialBern	<i>Art. 30 / Kapitel 6 / Durchlässigkeit</i> Im Vortrag wird erwähnt, dass eine Mengenausweitung ausgeschlossen ist. Was bedeutet das für die Durchlässigkeit Werkstatt – Tagesstätte? Die Durchlässigkeit ist zu gewährleisten. Es müsste zudem auf die Arbeitsplätze im 2. Arbeitsmarkt hingewiesen werden, die bis heute nicht erfasst sind (z.B. Arbeitsplätze im hauswirtschaftlichen Bereich der SILEA).	Keine Berücksichtigung
SP, SocialBern	<i>Art. 30 / Kapitel 6 / Grösse Angebot</i> Es ist unklar, wieso bei den Werkstätten eine Aussage über die Grösse der zukünftigen Angebote gemacht wird, unabhängig von Überlegungen zu einer Bedarfsplanung und vertieften wirtschaftlichen Betrachtungen.	Keine Berücksichtigung

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
glp	<p><i>Art. 30 / Kapitel 6 / Subjektfinanzierung</i> Der Ausschluss der Werkstätte von der Subjektfinanzierung wird mit «Den Bereich geschützte Arbeit in eine individuelle Finanzierung zu überführen, hat sich als sehr schwierig erwiesen» begründet. Diese Begründung ist materiell ungenügend. Der Hinweis im nachfolgenden Satz, dass die Einführung der Subjektfinanzierung nicht gefährdet werden soll, könnte den Eindruck erwecken, dass der Ausschluss nicht sachlich begründet ist, sondern auf den politischen Widerstand der Anbieter von Werkstätten zurückzuführen ist. Es muss materiell expliziert werden, weshalb eine Subjektfinanzierung bei Werkstätten nicht zielführend ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen zu den Werkstätten wurden ergänzt.</p>
SocialBern	<p><i>Art. 30 / Kapitel 6 / Unterstützungsleistungen</i> Es ist nicht klar, warum die Erläuterungen, wann eine Unterstützungsleistung über IHP und wann über die Strukturbeiträge abgegolten wird, hier aufgeführt werden. Sie sollten in einem ergänzenden und übergeordneten Kapitel zum Bereich Arbeit angebracht werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>
kbk, SBK	<p><i>Art. 35 / Kapitel 3 / Besonders anspruchsvolle Platzierung</i> Was sind Gründe, die im Fall einer besonders anspruchsvollen Platzierung ein Zugriffsrecht auf besonders schützenswerte Personendaten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen resp. ihrer Rechtsvertretung nötig machen? Der Vortrag ist diesbezüglich vage (S. 16). Eine besonders anspruchsvolle Platzierung als Zwangsmassnahme ist zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
PZM	<p><i>Art. 37 / Kapitel 6 / Bedarfsplanung</i> Für die Umsetzung einer bedarfsgerechten Versorgung gemäss S. 34 «... wird angestrebt, eine griffige Steuerung ... einzuführen» Hierzu stellt sich die Frage: Wie sieht die Bedarfsplanung bezogen auf die verschiedenen Leistungsarten konkret aus, nach welchen Gesichtspunkten erfolgt diese und welche Daten und Gefässe (Koordinationsinstrumente) stellt der Kanton zur Verfügung, um Nachfrage und Angebot in Übereinstimmung zu bringen bzw. um Mittel- und Leistungsanpassungsbedarf sichtbar zu machen? Es sollen nicht nur lineare Fortführung, sondern prospektive Aufnahme von Bedarfsveränderungen und Möglichkeiten für neue Angebote geschaffen werden. Das Finanzierungsmodell darf sich nicht an einer Vollauslastung orientieren. Vorhalteleistungen sind in einem gewissen Umfang nötig, um die Betreuungsqualität sicherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Versorgungsplanung wird im Rahmen der Verordnung ausgeführt.</p>
spib	<p><i>Kapitel 3.4 / Leistungsbezug</i> Vorschlag: Leistungsbezug in „Institutionen mit kantonaler Bewilligung oder Kleininstitutionen mit Gemeindebewilligung« abändern Der Ausdruck „privater Haushalt“ erscheint uns in heutigem Kontext als veraltet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Der Begriff ist etabliert und auch so im SLG aufgenommen.</p>
Stadt Langenthal	<p><i>Kapitel 10 / Formulierung</i> Die Formulierung "Zudem können vereinzelt in Gemeinden geringe finanzielle Mehrbelastungen entstehen durch Unterstützungsleistungen der Sozialdienste bis rückwirkend eine Rente gesprochen wird oder durch Beistandsleistungen zur Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Assistenzmodell." wird für falsch und widersprüchlich gehalten. Umformulierung: «Zudem können vereinzelt in Gemeinden geringe finanzielle Mehrbelastungen (...)»</p>	<p>Berücksichtigung Der Satz wurde gestrichen.</p>

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
SILEA, SocialBern	<p><i>Kapitel 11 / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</i></p> <p>Die Anerkennung von stationären Institutionen über das Kriterium «Versorgungsrelevanz» schafft ein Instrument mit unendlichem Ermessensspielraum für die Verwaltung. In diesem Zusammenhang wäre es von grossem Interesse mehr zu erfahren, was unter dem Begriff Versorgungsrelevanz gemeint ist und welche Kriterien dieser Versorgungsrelevanz zugrunde liegen. Entsprechend den jeweiligen Betriebsbewilligungsanforderungen und den damit verbundenen Kostenstrukturen sind die jeweils erforderlichen Mittel zur Sicherstellung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung zu gewähren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Dies wird im Rahmen der Verordnung ausgeführt.</p>

6. Bemerkungen zum Glossar

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
kbk, SBK	<i>Ambulante Leistungen</i> Ambulante Leistungen ermöglichen nicht nur ein autonomes Leben ausserhalb von Institutionen, sondern geben auch die Möglichkeit, ausserhalb von Institutionen zu arbeiten. In dieser Begriffsklärung kann bereits deutlich gemacht werden, dass es immer auch um Arbeit ausserhalb der Institution gehen kann, z.B. im 1. Arbeitsmarkt.	Keine Berücksichtigung
kbk, SBK	<i>Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</i> Umformulierung in «Angebote bei besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (/Betreuungsbedarf)»	Keine Berücksichtigung Es erfolgt keine begriffliche Anpassung. Anspruchsvoll sind nicht die Menschen mit Behinderungen. Die Platzierung ist aufgrund potentieller Selbst- und Fremdgefährdung anspruchsvoll.
SocialBern	<i>Tagesstätte / Werkstätte</i> Die beiden Begriffe sollten klarer definiert und abgrenzbar sein, so dass die Zuordnung von Angeboten auf die eine oder andere Kategorie klar ist und einheitlich gehandhabt wird.	Berücksichtigung
kbk, SocialBern, SBK	<i>Tagesstruktur</i> Die Bezeichnung «Tagesstruktur» ist im Sinne der Normalisierung in «Arbeit» umzubenennen. Begriffserweiterung Coaching und Assistenz im 1. Arbeitsmarkt sowie Arbeitsvermittlung (Unterstützung bei der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz).	Keine Berücksichtigung
SILEA, SocialBern, spib	<i>Wohnheim</i> Der Begriff erscheint nicht adäquat für die verschiedenen unter diesem Begriff zusammengefassten Wohnformen mit externen Wohngruppen etc. Begriff «Wohnheim» ersetzen durch «institutionelle Wohnangebote».	Teilweise Berücksichtigung

7. Abkürzungen

Abkürzung	Absender
BDP	BDP Kanton Bern
Berner KMU	Gewerbeverband der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
CAF	Conseil des affaires francophone de l'arrondissement de Biel/Bienne
CJB	Conseil du Jura bernois
glp	Grünliberale Partei Bern
EDU	EDU Kanton Bern
EVP	EVP Kanton Bern
FDP	FDP.Die Liberalen Kanton Bern
GKB	Gewerkschaftsbund des Kantons Bern
IGGH	Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte
iv ai be	IV-Stelle Kanton Bern
kbk	Kantonale Behindertenkonferenz Bern
KFG	Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen
OdA	OdA Soziales Bern, Organisation der Arbeitswelt Soziales Kanton Bern
PZM	Psychiatriezentrum Münsingen
refbejuso	Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
SBK	Schweizerischer Berufsverband für Pflegepersonal – Sektion Bern
SILEA	Stiftung für integriertes Leben und Arbeiten
SP	SP Kanton Bern
spib	Verband der professionell arbeitenden sozial-pädagogischen Kleininstitutionen im Kanton Bern
SVP	SVP Kanton Bern
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
VGer. Bern	Verwaltungsgericht des Kantons Bern
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste

Abkürzung	Absender
WoBe	WoBe AG, Wohn- & Betreuungsangebote in Familien
ZSL Bern	Zentrum für selbstbestimmtes Leben Bern